Informationen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Ausgabe 1 | 2011

# INFA 1/2011

# Die Reform der Unfallverhütungsvorschrift 2

Ich will nicht nur an euern Verstand appellieren. Ich will eure Herzen gewinnen.“
Mahatma Gandhi (1869-1948)

UKT
Unfallkasse Thüringen

Inhaltsverzeichnis/Impressum 2

Was zur INFA zu sagen ist 3

## Die Reform der Unfallverhütungsvorschrift 2

Reform der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung: DGUV Vorschrift 2 4-5
DGUV Vorschrift 2 zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten 6
Mustervertrag Sicherheitsfachkraft 7-10
Mustervertrag Betriebsarzt 12-14
Mustervereinbarung zum Einsatz der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsarztes im Unternehmen ... 15
Die Rolle der Sicherheitsfachkraft und des Sicherheitsbeauftragten im Unternehmen 16
Alleinarbeit sicher gestalten 17
UKT im Gespräch mit Dr. Martina Reymann 18-19

## Neues aus der UKT

UKT investiert 100.000 Euro in ihre Mitgliedsunternehmen 20-21
Michel Brychcy zur Richtlinie über die Prämierung erfolgreicher Präventionsarbeit 21
Informationen zur Ersten-Hilfe-Ausbildung 22
Prämierung Schülerwettbewerb „Drogen und Verkehrssicherheit“ 23
Über drei Viertel der Thüringer Grundschüler sind Schwimmer 24
„Bastian macht den Schulweg sicher“- eine Aktion für Schulwegsicherheit 25
Landessportbund Thüringen e.V., AOK PLUS und Unfallkasse Thüringen verleihen Qualitätssiegel „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“ an zehn Einrichtungen 26-27
KinderKULT 2011 28-29

## Fakten

Tödliche Gefahr: Fußgänger und Radfahrer im „toten Winkel“ 30-31
Wir haften für Sie! – Vorteile der gesetzlichen Unfallversicherung 32-33
Beschäftigungsfähigkeit erhalten und wiederherstellen 34
Thüringentag 2011- Unfallversicherungsschutz für betreute Kinder? 35
Erste Hilfe bei Zahnverlust 36
„Pferdegeschirre“, Kordeln und Fahrradhelme: Tödliche Fallen auf Spielplätzen 36
Nie ohne Helm – Kinder und Jugendliche für sicheres Fahrradfahren gewinnen 37
Neues Portal zum betrieblichen Einsatz von Arbeitsunfällen 37

Mitteilungen 38

Offensiv gegen Vorurteile 39

Anzeige 40

Impressum:
Nr. 1/2011, 19. Jahrgang

Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit Quellenangabe

Erscheinung: halbjährlich

Herausgeber: Unfallkasse Thüringen
Telefon: 03621 777-222
Telefax: 03621 777-111

Internet: www.ukt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Renate Müller, Geschäftsführerin

Redaktion: Stephanie Robus und Sabine Petzke

Fotos Quellennachweis: www.fotolia.de

Gestaltung: Ulf G. Hacke, Thüringen

Druck/Weiterverarbeitung: Druckhaus Gera GmbH

Auflage: 4.500 Exemplare

# Was zur INFA zu sagen ist

Seit 1. Januar 2011 gilt die reformierte DGUV Vorschrift 2 einheitlich für Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte nehmen eine Rolle als Unternehmensberater ein und werden in Zukunft die Unternehmen mehr fordern, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Dies beginnt bereits bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Eine stärkere Eigenverantwortung und eine individuell angepasste Betreuung sind nur zwei Beispiele dafür, was die Vorschrift 2 den Unternehmen bietet. Unsere erste Ausgabe 2011 zeigt Ihnen die Neuerungen kurz und prägnant auf. Weiterhin sind die Vorteile der gesetzlichen Unfallversicherung, die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht und Aktionen der UKT Themen der INFA.

Ihr Redaktionsteam

# Reform der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung: DGUV Vorschrift 2

Am 1. Januar 2011 ist die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ – DGUV Vorschrift 2 in Kraft getreten. Damit gibt es erstmals für Berufsgenossenschaften (BGen) und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine einheitliche und gleichlautende Vorgabe zur Gestaltung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung. Die DGUV Vorschrift 2 gibt Betrieben, Verwaltungen und Bildungseinrichtungen mehr Freiräume, verlangt damit aber auch, mehr Eigenverantwortung für den Schutz von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu übernehmen.

**Reformansatz**

Bisher sahen die Regelungen zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung pauschale Einsatzzeiten pro Mitarbeiter und Jahr vor. Der Betreuungsumfang war damit zwar leicht zu ermitteln, es gab aber empfindliche Nachteile: Da die Vorgaben von Unfallkassen und BGen voneinander abwichen, kam es dazu, dass gleiche Betriebe häufig unterschiedliche Anforderungen erfüllen mussten, z.B. bei Krankenhäusern. Darüber hinaus gab es nur selten eine Diskussion darüber, was eigentlich Inhalt der Betreuung sein sollte. Und letztlich standen pauschale, also von der Qualität des Arbeitsschutzes und den jeweiligen Verhältnissen in Betrieben und Verwaltungen unabhängige Einsatzzeiten, möglichen Verbesserungen im Arbeitsschutz eher im Weg als dass sie diese förderten.

Unfallkassen und BGen haben sich daher auf eine Reform der UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ verständigt. Im Mittelpunkt der Vorschrift stehen nicht mehr pauschale Einsatzzeiten, sondern die Erfordernisse und Bedürfnisse des jeweiligen Betriebes/der jeweiligen Verwaltung sowie die damit verbundenen Aufgaben und Leistungen. Die Vorschrift eröffnet den Arbeitgebern mehr Spielraum im Arbeitsschutz, fordert von ihnen damit aber auch eine intensivere Auseinandersetzung mit Fragen der Sicherheit und Gesundheit.

Die DGUV Vorschrift 2 sieht keine Übergangsfristen vor. Die Umsetzung im Betrieb erfordert aber zwangsläufig Vorlauf. Deshalb legen die Aufsichtsdienste der BGen, Unfallkassen und der Länder 2011 den Schwerpunkt auf die Beratung und Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung der Vorschrift. Kein Unternehmen, keine Verwaltung muss Sanktionen fürchten, wenn die Anforderungen der Vorschrift im Jahr 2011 noch nicht erfüllt werden.

**Kleinbetriebsbetreuung**

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Kleinbetriebe hat sich mit Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 2 im Zuständigkeitsbereich der Unfallkassen geändert. Zukünftig können Arbeitgeber zwischen zwei Betreuungsmodellen wählen: der Regelbetreuung und der alternativen Betreuung. Die Regelbetreuung für Kleinbetriebe bis zu 10 Beschäftigten besteht aus einer Grund- und einer anlassbezogenen Betreuung. Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber nach 3 Jahren wiederholt. Sie umfasst im Wesentlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung. Gründe für die anlassbezogene Betreuung können dagegen die Einrichtung neuer Maschinen, die Untersuchung eines Arbeitsunfalls, Suchterkrankungen im Betrieb oder der Erforderlichkeit arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen sein.

Im Gegensatz zur Regelbetreuung stellt die alternative bedarfsorientierte Betreuung stärker auf die Eigenverantwortung des Arbeitgebers ab. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber aktiv in das Geschehen im Betrieb eingebunden ist. Er lässt sich in diesem Fall zu Fragen des Arbeitsschutzes von seinem Unfallversicherungsträger motivieren und informieren. Auf dieser Grundlage kann er grundlegende Arbeitsschutzmaßnahmen selbst ergreifen und Situationen identifizieren, in denen er externe Beratung benötigt. Bei bestimmten Anlässen ist er außerdem verpflichtet, sich beraten zu lassen. Diese Option, die im Zuständigkeitsbereich der Unfallkassen für Betriebe bis zu 50 Beschäftigten wählbar ist, wird von den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand zum 1.Januar 2013 eingeführt.

**Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als zehn Mitarbeitern**

Verhältnismäßig umfangreich sind dagegen die Änderungen, auf die sich Betriebe mit mehr als zehn Mitarbeitern bei der Regelbetreuung einstellen müssen. Statt pauschaler Einsatzzeiten teilt sich die Betreuung hier nun auf in Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung.

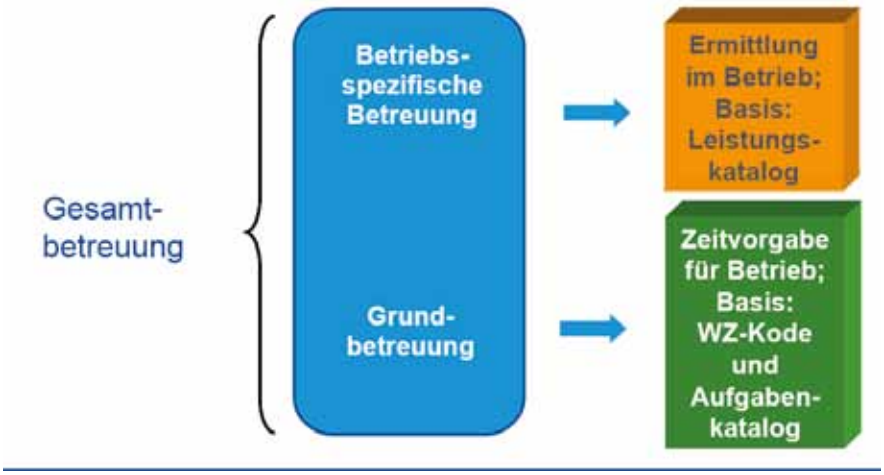


Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten

**Grundbetreuung**

Das Arbeitsschutzgesetz weist dem Arbeitgeber Aufgaben zu, die regelmäßig und kontinuierlich in Unternehmen aller Arten und aller Betriebsgrößen anfallen. Im Rahmen der Grundbetreuung erbringen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit Leistungen, die den Arbeitgeber bei der Erfüllung dieser Pflichten unterstützen. Hierzu zählt insbesondere die Gefährdungsbeurteilung, in der der Arbeitgeber die im Betrieb vorhandenen Risiken analysiert sowie die von ihm ergriffenen Präventionsmaßnahmen dokumentiert. Dazu gehören aber auch die Beratung bei der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, bei grundlegenden Maßnahmen der Verhältnis- und Verhaltens prävention sowie sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Unterweisungen.

Der Umfang der Grundbetreuung wird folgendermaßen ermittelt: Jeder Betrieb wird mit seiner Betriebsart einer von drei Betreuungsgruppen, die das Maß der Risiken und Belastungen widerspiegeln, zugeordnet. Eine Liste mit den entsprechenden Betriebsarten und Betreuungsgruppen findet sich in der Vorschrift des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Die Betreuungsgruppe gibt eine Einsatzzeit pro Jahr und Beschäftigtem als Summenwert für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung vor. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus der Multiplikation dieses Summenwertes mit der Zahl der Mitarbeiter. Die Aufteilung der so ermittelten Einsatzzeit auf Betriebsarzt und Fachkraft wird unter Berücksichtigung eines Mindestwertes vom Betrieb selbst vorgenommen. Zu beachten ist, dass die Zuordnung zu einer Betreuungsgruppe immer nur für den gesamten Betrieb erfolgen kann. Es ist nicht möglich, Betriebe aufzuspalten, um diese verschiedenen Betreuungsgruppen zuzuordnen. Für kommunale Verwaltungen gilt jedoch nach wie vor, dass einzelne Betriebarten wie z.B. Verwaltung, Krankenhaus, Betriebshof, Museum oder Abfallentsorgung hinsichtlich der Zuordnung zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung separat betrachtet werden.

**Betriebsspezifische Betreuung**

Die betriebsspezifische Betreuung baut auf der Grundbetreuung auf. Wie der Name schon sagt, ist dieser Teil der Betreuung darauf ausgerichtet, Fragestellungen im Arbeitsschutz zu lösen, die typisch und einmalig für den jeweiligen Betrieb sind. Dabei kann es sich um Daueraufgaben, aber auch um zeitlich abgegrenzte Probleme handeln. Dementsprechend wird der Umfang der betriebsspezifischen Betreuung auch nicht in Einsatzzeiten wiedergegeben, sondern in zu erbringenden Leistungen.

Die DGUV Vorschrift 2 enthält dazu einen Katalog mit insgesamt 16 Aufgabenfeldern. Diese umfassen zum Beispiel Aktivitäten zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit, zu betrieblichen Veränderungen sowie zu Präventions-Aktionen wie zum Beispiel Arbeitsschutz-Kampagnen. Auch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen fallen unter die betriebsspezifische Betreuung, gehören also nicht zur Einsatzzeit der Grundbetreuung. Jede Aufgabe im Leistungskatalog ist mit Auslöse- sowie Aufwandskriterien verknüpft. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten den Arbeitgeber bei der Ermittlung des erforderlichen Umfangs an betriebsspezifischer Betreuung. Der Arbeitgeber vereinbart die erforderlichen Leistungen mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft. Wie bei der Aufteilung der Einsatzzeiten der Grundbetreuung sind auch hierbei die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- oder Personalrats zu beachten.

**Fazit: Das bringt die DGUV Vorschrift 2**

Die DGUV Vorschrift 2 erfordert von Betrieben und Verwaltungen eine intensivere Beschäftigung mit der Bestimmung der erforderlichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung. Sie eröffnet jedoch die Chance, Art und Umfang der Betreuung wesentlich genauer auf den Bedarf eines Betriebes/einer Verwaltung abzustellen, als das in der Vergangenheit der Fall war. Der Perspektivwechsel weg von festen Einsatzzeiten hin zu betriebsspezifischen Leistungen fördert eine systematische Auseinandersetzung mit der Sicherheit und Gesundheit im Betrieb. Im Mittelpunkt steht nicht mehr die Frage „Wie viele Stunden muss ich mich beraten lassen?“, sondern die Frage „Welches Ergebnis soll am Ende der Beratung stehen?“.

Der Arbeitgeber erhält dadurch Aufschluss über Notwendigkeiten und Prioritäten im Arbeitsschutz. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit können nun nachvollziehbar nach abgestimmten Kriterien begründen, warum welche Leistungen nötig sind. Nicht zuletzt rücken die Leistungskataloge bisher noch wenig beachtete Aufgaben wie eine demografieorientierte Personalpolitik und psychische Fehlbelastungen ins Blickfeld.

Die Flexibilität der neuen betriebsspezifischen Betreuung in der DGUV Vorschrift 2 macht den Arbeitsschutz nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch wirksamer. Für die Betriebe ist das ein doppelter Gewinn.

Gerhard Strothotte
Abteilung Sicherheit und Gesundheit

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Alte Heerstraße 111
53757 Sankt Augustin
Telefon: 02241-231 1358;
Fax: 02241-231 84 1373

E-Mail: gerhard.strothotte@dguv.de

# DGUV Vorschrift 2 zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten

**Grundlage der Bestellung**

Der Arbeitgeber muss zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung eine Sicherheitsfachkraft und einen Betriebsarzt bestellen. Diese Forderung ist im Arbeitssicherheitsgesetz verankert. Konkretisiert wird dies durch die überarbeitete Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2), die im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Thüringen am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Der konkrete Umfang des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuungsaufwandes ist mit Hilfe einer Gefährdungsbeurteilung im Betrieb zu ermitteln. Er hängt von der Beschäftigtenzahl, der Einstufung des Betriebes in eine Gefährdungsklasse und von zusätzlich anfallenden betriebsspezifischen und an anlassbezogenen Aufgaben ab.

**Regelbetreuung für Betriebe und Einrichtungen mit mehr als 10 Beschäftigten**

Die Regelbetreuung setzt sich aus einem zeitlich fixierten Grundbetreuungsanteil und einem flexibleren betriebsspezifischen Betreuungsanteil zusammen. Der zeitliche Umfang für die Grundbetreuung hängt von der Beschäftigtenzahl und der Einordnung des Betriebes in die Gefährdungsklasse ab. Teilzeitbeschäftigte bis zu 4 Stunden werden mit 0,5, bis zu 6 Stunden pro Tag mit 0,75 in der Beschäftigtenzahl für diesen Betreuungsanteil berücksichtigt.

Verwaltungseinrichtungen fallen in die Gefährdungsgruppe III, d. h. die Bezugszeit für den Betreuungsaufwand beträgt für Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt gemeinsam 0,5 Std./Beschäftigter und Jahr. Betriebe mit relativer Eigenständigkeit, wie z. B. Bauhöfe, sollen bei der Festlegung der Grundbetreuung selbstständig betrachtet werden. Ein Bauhof fällt in die Gefährdungsgruppe II, d. h. es sind 1,5 Std./Beschäftigter und Jahr notwendig. Diese zugeordneten Bezugszahlen sind mit der Beschäftigtenzahl zu multiplizieren. Das Ergebnis ist die Summe der Einsatzzeiten der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsarztes.

Die Aufteilung der Einsatzzeiten beider Fachleute muss durch ihr Unternehmen erfolgen. Eine in der Unfallverhütungsvorschrift vorhandene Schutzklausel verlangt, dass auf jeden Fall beide Fachleute bestellt werden müssen. Als Untergrenze gilt mindestens 20% der Gesamteinsatzzeit, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Beschäftigter und Jahr für einen Fachmann.

Einige weitere Leistungen, wie z. B. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (u. a. Bildschirmarbeitsplätze, Schweißrauch, Holzstaub, Träger von Atemschutzgeräten der freiwilligen Feuerwehr) oder temporäre Beratungen bei Umbau- oder Neubaumaßnahmen sind separat und zusätzlich zu vereinbaren. Diese gehören zur betriebspezifischen Betreuung. Im Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 sind hierzu Aufwands- und Auslösekriterien näher aufgeführt. Auf den Internetseiten der Unfallkasse Thüringen (www.ukt.de) finden Sie unter Prävention den Mustertext der DGUV Vorschrift 2.

**Regelbetreuung für Betriebe bis 10 Beschäftigte**

Die Regelbetreuung für Betriebe setzt sich aus einer Grundbetreuung und einer anlassbezogenen Betreuung zusammen. Die Unfallverhütungsvorschrift gibt für diese Betriebsgröße keine Bezugszahlen für die Grundbetreuung vor. Sie fordert jedoch, dass diese spätestens nach 3 Jahren wiederholt werden muss. Dieser Zeitrhythmus ist sinnvoller als eine sich jährlich wiederholende aber sehr kurzzeitige sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung. Als Hilfsmittel zur Festlegung des Betreuungsaufwandes empfehlen wir Ihnen, die Bezugszahlen aus der Grundbetreuung von Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten zu Grunde zu legen und mit dem dreifachen der Beschäftigtenzahl zu multiplizieren. Die sogenannte anlassbezogenen Betreuung fällt zusätzlich an, wenn weitere Aufgaben zu erfüllen sind, ähnlich wie bei der betriebsspezifischen Betreuung.

**Verträge und Vereinbarungen**

Ihre Personalvertretung ist bei der Festlegung der Betreuungsstunden und Aufteilung der arbeitssicherheitstechnischen Betreuungsaufgaben zu beteiligen. Es handelt sich hierbei um einen Fall der vollen Mitbestimmung. Einen Vorschlag für eine Mustervereinbarung zwischen Unternehmer und Personalvertretung zum Einsatz von Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt finden Sie auf den nachfolgenden Seiten. Außerdem haben wir zu ihrer Unterstützung zwei Musterverträge zum Abschluss von Betreuungsaufgaben mit freischaffenden Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten angefügt. Selbstverständlich können Sie diese variieren.

Die Mitarbeiter des Fachbereiches Prävention der Unfallkasse Thüringen sind gern bereit sie zu Fragen des Einsatzes der Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte detaillierter zu beraten.

Dr. Helmut Jendro
Aufsichtsperson
Telefon: 03621 777 121
helmut.jendro@ukt.de

Musterverträge auf den nachfolgenden Seiten!

**Mustervertrag Sicherheitsfachkraft**

„Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“ gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2 für die sicherheitstechnische Betreuung eines Unternehmens

Zwischen
Frau/Herrn
.....
.....
.....
.....
- nachfolgend „Sicherheitsfachkraft“ - genannt und
.....
.....
.....
.....
- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt - wird folgender

VERTRAG

über die Verpflichtung nach dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) geschlossen:

§ 1 Tätigkeit

Frau/Herr ..... übernimmt ab dem ……..... als freier Mitarbeiter des Auftraggebers die Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft, die sich aus § 3 ASiG in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der Unfallkasse Thüringen ergeben. Die am ……..... getroffene Vereinbarung ist bei der Erbringung ihrer Leistungen zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Vertrages. Der Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsfachkraft bezieht sich auf folgende Betriebsstätten des Auftraggebers:

1. .....
2. .....
3. .....

§ 2 Aufgabengebiet

Die Sicherheitsfachkraft unterstützt und berät den Auftraggeber und die betrieblichen Vorgesetzten in allen Fragen der Arbeitssicherheit, der Unfallverhütung und des betrieblichen Gesundheitsschutzes. Sie überprüft und beobachtet die Betriebsverhältnisse, hilft bei der Unterweisung der Mitarbeiter und arbeitet mit Betriebsarzt, dem Personal-/Betriebsrat und den Sicherheitsbeauftragten zusammen. In der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des ASiG ist die Sicherheitsfachkraft weisungsfrei. Darüber hinaus ist - außer dem Auftraggeber oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - kein Mitarbeiter des Auftraggebers berechtigt, der Sicherheitsfachkraft Weisungen zu geben.
Die Sicherheitsfachkraft hat die für ihre Tätigkeit notwendigen Aufzeichnungen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und diese so aufzubewahren, dass das Betriebsgeheimnis gewahrt ist.
Veröffentlichungen, Vorträge und Ähnliches bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, soweit dadurch dessen Interessen berührt werden.

Die Sicherheitsfachkraft erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit für das Unternehmen.

§ 3 Schweigepflicht, Datenschutz

Die Sicherheitsfachkraft ist gegen über Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftraggebers (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz sind von beiden Vertragsparteien zu gewährleisten.

§ 4 Auskunftspflicht

Der Auftraggeber wird der Sicherheitsfachkraft alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem ASiG erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Der Auftraggeber ermöglicht der Sicherheitsfachkraft nach vorheriger Terminabsprache die Unfalluntersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen.

§ 5 Haftpflichtversicherung

Die Sicherheitsfachkraft schließt für Ihre Tätigkeit im Unternehmen des Auftraggebers eine Haftpflichtversicherung auf ihre Kosten ab.

§ 6 Verhinderung der Sicherheitsfachkraft

Die Sicherheitsfachkraft wird die Tätigkeit nach dem ASiG persönlich ausüben. Vertretungen sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Im Falle einer langzeitigen Verhinderung (Urlaub, Krankheit, Fortbildung o. ä.)bemüht sich die Sicherheitsfachkraft gemeinsam mit dem Auftraggeber um eine geeignete Vertretung. Die Sicherheitsfachkraft hat dem Auftraggeber eine voraussehbare Verhinderung rechtzeitig mitzuteilen. Die Kosten der Vertretung trägt die Sicherheitsfachkraft.

§ 7 Fortbildung

Die Sicherheitsfachkraft verpflichtet sich zur regelmäßigen Fortbildung, um jederzeit die sich aus dem ASiG ergebenden Aufgaben nach aktuellsten Erkenntnissen und Methoden sowie nach den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 erfüllen zu können.

§ 8 Anzahl Arbeitnehmer und Einsatzstunden in der Grundbetreuung

Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl beträgt unter Berücksichtigung der Teilbeschäftigten nach § 6 Arbeitsschutzgesetz zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung …
Nach § 2 Abs. 3 Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der UKT und der betrieblichen Vereinbarung vom ……..... sind im Rahmen der Grundbetreuung von der Sicherheitsfachkraft … Stunden zu erbringen.
Sonderleistungen sind im Rahmen der betriebsspezifischen Betreuung zu erbringen.
Der Auftraggeber meldet der Sicherheitsfachkraft jährlich die Anzahl der Beschäftigten und passt die zu leistende Mindesteinsatzzeit an.

§ 9 Einsatzzeit in der betriebsspezifischen Betreuung

Die Aufgaben und die Anteile der Sicherheitsfachkraft im Rahmen der betriebspezifischen Betreuung ergeben sich aus der betrieblichen Vereinbarung vom …….....

§ 10 Honorar

Der Auftraggeber entrichtet ein Honorar, das sich aus den erbrachten Einsatzzeiten gemäß Grundbetreuung und der am vereinbarten betriebsspezifischer Betreuung ergibt. Der Stundensatz je Einsatzstunde der Sicherheitsfachkraft beträgt ..... €.
Sollten im Einzelfall weitere Aufgaben erforderlich werden, werden diese nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und nach dessen Zustimmung durchgeführt. Die Sachkosten für diese Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert berechnet

Einsatzzeit der Sicherheitsfachkraft

..... Std./Jahr x € .....

€ _____

€ _____
Pauschale, Nebenkosten, km-Geld

€ _____
Wegezeiten, Vor- und Nacharbeiten

€ _____
Gesamtsumme netto

€ _____

zzgl. ges. MwSt., derzeit ..... %

€ _____
Gesamtsumme brutto

€ _____
Zusätzliche Aufgaben nach § 2

€ _____
Nebenkosten, km-Geld

€ _____
Wegezeiten, Vor- und Nacharbeiten

Gesamtsumme netto
€ _____

zzgl. ges. MwSt., derzeit ..... %

€ _____
Gesamtsumme brutto

Das Honorar ist nach erbrachter Leistung oder jährlich fällig. Der Auftragnehmer ist für die Erbringung der Versteuerung und seiner Pflichtbeiträge selbst verantwortlich Die Überweisung der Beträge sind auf das nachstehende Konto vorzunehmen:

Bank ..... BLZ ..... Konto - Nr. .....

§ 11 Vertragsbeginn, Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom ……..... Die ersten 6 Monate der Tätigkeit der Sicherheitsfachkraft gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von ……. Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um mindestens ein weiteres Jahr.

§ 12 Schlussbestimmungen

Es besteht Übereinstimmung, dass weitere Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages zwischen den Parteien nicht getroffen sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist .....

....., den..... ....., den .....

Unterschrift der Sicherheitsfachkraft .....

Unterschrift des Auftraggebers .....

Anlage 1: Vereinbarung zwischen Unternehmer, Personalvertretung, Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt zur Erbringung und Aufteilung der Leistungen in der Grundbetreuung und betriebsspezifischen Betreuung vom ……....

**Mustervertrag Betriebsarzt**

„Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“ gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2 für die betriebsärztliche Betreuung eines Unternehmens

Zwischen
Frau/Herrn
.....
.....
.....
.....
- nachfolgend „Betriebsarzt“ genannt - und
.....
.....
.....
.....

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt - wird folgender

VERTRAG

über die Verpflichtung nach dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) geschlossen:

§ 1 Tätigkeit

Frau/Herr ..... übernimmt ab dem ……..... die Aufgaben eines Betriebsarztes, die sich aus § 3 ASiG in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der Unfallkasse Thüringen ergeben. Die am ……..... getroffene Vereinbarung ist bei der Erbringung ihrer Leistungen zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Vertrages. Sein/Ihr Zuständigkeitsbereich bezieht sich auf folgende Betriebsstätten des Auftraggebers:

1. .....
2. .....
3. .....

Der Auftraggeber wird die Beschäftigten des Betriebes zu den erforderlichen Untersuchungen freistellen.

§ 2 Aufgabengebiet

Der Betriebsarzt unterstützt und berät den Auftraggeber und die betrieblichen Vorgesetzten in allen Fragen der Arbeitssicherheit, der Unfallverhütung und des betrieblichen Gesundheitsschutzes. Er überprüft und beobachtet die Betriebsverhältnisse, hilft bei der Unterweisung der Mitarbeiter und arbeitet mit der Sicherheitsfachkraft, dem Personal-/Betriebsrat und den Sicherheitsbeauftragten zusammen. In der Ausübung seiner Tätigkeit im Rahmen des ASiG ist der Betriebsarzt weisungsfrei. Darüber hinaus ist – außer dem Auftraggeber oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – kein Mitarbeiter des Auftraggebers berechtigt, dem Betriebsarzt Weisungen zu geben.
Der Betriebsarzt hat die für seine Tätigkeit notwendigen Aufzeichnungen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und diese so aufzubewahren, dass das Betriebsgeheimnis gewahrt ist.

Veröffentlichungen, Vorträge und Ähnliches bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, soweit dadurch dessen Interessen berührt werden.
Der Betriebsarzt erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit für das Unternehmen.

§ 3 Schweigepflicht, Datenschutz

Der Betriebsarzt ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftraggebers (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz sind von beiden Vertragsparteien zu gewährleisten.
Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Er hat die für seine Tätigkeit erforderlichen Aufzeichnungen so anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und so aufzubewahren, dass die ärztliche Schweigepflicht gewahrt bleibt.

§ 4 Auskunftspflicht

Der Auftraggeber wird dem Betriebsarzt alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem ASiG erforderlichen Informationen und Auskünfte
erteilen. Der Auftraggeber ermöglicht dem Betriebsarzt nach vorheriger Terminabsprache Untersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen.

§ 5 Haftpflichtversicherung

Der Betriebsarzt schließt für seine Tätigkeit im Unternehmen des Auftraggebers eine Haftpflichtversicherung auf seine Kosten ab.

§ 6 Verhinderung des Betriebsarztes

Der Betriebsarzt wird die Tätigkeit nach dem ASiG persönlich ausüben. Vertretungen sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Im Falle einer langzeitigen Verhinderung (Urlaub, Krankheit, Fortbildung o. ä.) bemüht sich der Betriebsarzt gemeinsam mit dem Auftraggeber um eine geeignete Vertretung.
Der Betriebsarzt hat dem Auftraggeber eine voraussehbare Verhinderung rechtzeitig mitzuteilen. Die Kosten der Vertretung trägt der Betriebsarzt.

§ 7 Fortbildung

Der Betriebsarzt verpflichtet sich zur regelmäßigen Fortbildung, um jederzeit die sich aus dem ASiG ergebenden Aufgaben nach aktuellsten Erkenntnissen und Methoden sowie nach den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 erfüllen zu können.

§ 8 Anzahl Arbeitnehmer und Einsatzstunden in der Grundbetreuung

Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl beträgt unter Berücksichtigung der Teilbeschäftigten nach § 6 Arbeitsschutzgesetz zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung …
Nach § 2 Abs. 3 Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der UKT und der betrieblichen Vereinbarung vom ……..... sind im Rahmen der Grundbetreuung vom Betriebsarzt … Stunden zu erbringen.

Sonderleistungen wie z. B. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sind in dieser Grundbetreuungszeit nicht enthalten. Sie sind im Rahmen der betriebsspezifischen Betreuung zusätzlich zu erbringen.

§ 9 Einsatzzeit in der betriebsspezifischen Betreuung

Die Aufgaben und die Anteile des Betriebsarztes im Rahmen der betriebspezifischen Betreuung ergeben sich aus der betrieblichen Vereinbarung vom ….

§ 10 Honorar

Der Auftraggeber entrichtet ein Honorar, das sich aus den erbrachten Einsatzzeiten gemäß Grundbetreuung und der am … vereinbarten betriebsspezifischer Betreuung mit Ausnahme der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ergibt. Der Stundensatz je Einsatzstunde des Betriebsarztes beträgt € ..... Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen werden gemäß ärztlicher Gebührenordnung abgerechnet.

Sollten im Einzelfall weitere Untersuchungen erforderlich oder vorgeschrieben sein, werden diese nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und nach dessen Zustimmung durchgeführt. Die Sachkosten für diese Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert berechnet

Einsatzzeit des Betriebsarztes

..... Std./Jahr x € .....

€ _____

€ _____
Pauschale, Nebenkosten, km-Geld

€ _____
Wegezeiten, Vor- und Nacharbeiten

€ _____
Gesamtsumme netto

€ _____

zzgl. ges. MwSt., derzeit ..... %

€ _____
Gesamtsumme brutto

€ _____
Zusätzliche Aufgaben nach § 2

€ _____
Nebenkosten, km-Geld

€ _____
Wegezeiten, Vor- und Nacharbeiten

Gesamtsumme netto
€ _____

zzgl. ges. MwSt., derzeit ..... %

€ _____
Gesamtsumme brutto

Das Honorar ist nach erbrachter Leistung oder jährlich fällig. Der Auftragnehmer ist für die Erbringung der Versteuerung und seiner Pflichtbeiträge selbst verantwortlich Die Überweisung der Beträge sind auf das nachstehende Konto vorzunehmen:

Bank ..... BLZ ..... Konto - Nr. .....

§ 11 Vertragsbeginn, Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom ……..... Die ersten 6 Monate der Tätigkeit des Betriebsarztes gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von ……. Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um mindestens ein weiteres Jahr.

§ 12 Schlussbestimmungen

Es besteht Übereinstimmung, dass weitere Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages zwischen den Parteien nicht getroffen sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist .....

....., den..... ....., den .....

_____ _____

Unterschrift des Betriebsarztes .....

Unterschrift des Auftraggebers .....

Anlage 1: Vereinbarung zwischen Unternehmer, Personalvertretung, Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt zur Erbringung und Aufteilung der Leistungen in der Grundbetreuung und betriebsspezifischen Betreuung vom ……..

**Mustervereinbarung zum Einsatz der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsarztes im Unternehmen …**

*§ 1 Allgemeines*

Die UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) verlangt eine Aufteilung der Einsatzzeiten für die Grundbetreuung und Festlegungen der Maßnamen zur betriebsspezifischen Betreuung. Das Unternehmen… unterteilt sich in die Eigenbetriebe I: …, II und … Hierzu wird zwischen dem Unternehmervertreter der …, dem bestellten Betriebsarzt, der bestellten Sicherheitsfachkraft und der Personalvertretung die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

*§ 2 Aufteilung der Grundbetreuung*

Der Eigenbetrieb I … ist dem WZ - Kode … zugeordnet Daraus ergibt sich in der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 die Gefährdungsgruppe … mit einer Grundbetreuungszeit von … EST/Beschäftigten und Jahr. Die Einsatzzeit für die Grundbetreuung wird wie folgt aufgeteilt: BA: …. EStdn./Beschäftigten und Jahr, Sifa … EStdn./Beschäftigten und Jahr.
Der Eigenbetrieb II … ist dem WZ - Kode … zugeordnet Daraus ergibt sich in der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 …… EStdn./Beschäftigten und Jahr.

*§ 3 Regelmäßige betriebsspezifische Betreuung*

Nach Relevanzprüfung der Auslösekriterien Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 Anlage 4 sind für die regelmäßige betriebsspezifische Betreuung im Eigenbetrieb I vom Betriebsarzt folgende Leistungen:
…

und von der Sicherheitsfachkraft folgende Leistungen:
…
zu erbringen.

*§ 4 Temporäre betriebspezifische Betreuung*

Nach Relevanzprüfung der Auslösekriterien Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 Anlage 4 sind für die temporäre betriebsspezifische Betreuung für das Jahr … im Eigenbetrieb I vom Betriebsarzt folgende Leistungen:
…

und von der Sicherheitsfachkraft folgende Leistungen:
…
zu erbringen.

… im Eigenbetrieb II …

…

*§ 5 Leistungsverträge*

Unter Zugrundelegung der hiermit getroffenen Vereinbarung werden zwischen dem Unternehmen … und der Sicherheitsfachkraft … sowie dem Unternehmen und dem Betriebsarzt … konkrete Dienstleistungsverträge abgeschlossen.

Unternehmervertreter .....

Personalvertretung (wenn Gesamtpersonalrat
vorhanden zusätzlich Personalrat des Eigenbetriebes)

……

bestellter Betriebsarzt .....

bestellte Sicherheitsfachkraft .....

Ort, den .....

# Die Rolle der Sicherheitsfachkraft und des Sicherheitsbeauftragten im Unternehmen

*Gelegentlich kommt es in unseren Mitgliedsunternehmen zu Missverständnissen über die Rolle der Sicherheitsfachkraft und des Sicherheitsbeauftragten. Beide unterstützen den Arbeitgeber zu Fragen des Arbeitsschutzes. Während die Sicherheitsfachkraft ihre Tätigkeit beruflich ausübt, ist der Sicherheitsbeauftragte ehrenamtlich tätig. Die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten liegt allerdings beim Unternehmer.*

Rechtliche Grundlagen für die Bestellung der Sicherheitsfachkraft (SIFA) sind das Arbeitsicherheitsgesetz und die Unfallverhütungsvorschrift „ Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2). Das Gesetz regelt deren Bestellungs- und Ausbildungsanforderungen sowie grundsätzliche Aufgaben. Die Unfallverhütungsvorschrift konkretisiert und beschreibt diese. Als SIFA darf nur eine Person bestellt werden, die eine Ingenieur-, Meisterausbildung oder ähnliche Ausbildung besitzt. Zusätzlich muss sie eine sicherheitstechnische Fachkundeausbildung nachweisen.

Die Hauptaufgaben der SIFA bestehen in der Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers bei:

- Maßnahmen der Verhältnis- und Verhaltensprävention
- der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung
- der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration des Arbeitsschutzes in die Führungstätigkeit
- bei der Untersuchung von Ereignissen, z. B. Unfällen.
- Außerdem hat die SIFA betriebliche Interessenvertretungen und Beschäftigte zu beraten.

Sie sollte bei Besprechungen mitwirken und ihre Tätigkeit dokumentieren. Durch betriebspezifische Besonderheiten kann sich das übliche Aufgabengebiet der SIFA temporär um spezielle Aufgabenfelder erweitern. Z.B. wenn neue Arbeitsverfahren, neue Maschinen oder neue Organisationsstrukturen eingeführt werden. Die zusätzlichen Aufgabenfelder sind in der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 aufgeführt und werden im Anhang 4 beispielhaft erklärt. Weiterhin soll die Sicherheitsfachkraft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit dem Betriebsarzt zusammen arbeiten. Eine SIFA ist in der Regel für ein großes oder für viele kleine Unternehmen tätig. Oft hat sie vor Ort nur begrenzt Zeit.

Um den Unternehmer bei Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in kleineren Struktureinheiten zu unterstützen, wurde die ehrenamtliche Stelle des Sicherheitsbeauftragten (SIBEAU) geschaffen. Diese Person sollte ein Beschäftigter sein, der keine Leitungstätigkeit ausübt. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im § 22 des Sozialgesetzbuches VII und im § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ festgeschrieben. Der SIBEAU muss in Betrieben ab 21 Beschäftigten und in reinen Verwaltungsbetrieben ab 51 Beschäftigten bestellt werden. In großen Einrichtungen sind mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. An Schulen ist neben dem Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich (ein Pädagoge) ein weiterer für den äußeren Schulbereich erforderlich. Die Unterstützung für den Unternehmer sollte darin bestehen, dass der SIBEAU ihn über sicherheitstechnische Missstände informiert. Mitarbeiter über Gefährdungen bei ihrer Arbeit aufklärt und sie zu sicherheitsgerechtem Verhalten anhält. Der SIBEAU soll eng mit dem Betriebsarzt und der SIFA zusammenarbeiten. Dafür muss der Unternehmer ihn aber informieren, ihn an Begehungen und Unfalluntersuchungen teilnehmen lassen und ihm die Möglichkeit einräumen sich weiterzubilden. Der SIBEAU darf durch seine Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Er hat das Recht dieses Ehrenamt wieder abzugeben. Leisten die bestellten SIFA’s, SIBEAU’s und Betriebsärzte eine gute Arbeit, ist im Betrieb eine Basis für die Reduzierung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren geschaffen.

Dr. Helmut Jendro
Aufsichtsperson
Telefon: 03621 777 121
helmut.jendro@ukt.de

# Alleinarbeit sicher gestalten

Es gibt Arbeiten und Tätigkeitsbereiche bei denen man als Mitarbeiter auf sich allein gestellt ist. Das können z.B. die Kontrollgänge eines Klärwärters auf der Kläranlage am Wochenende sein oder der nächtliche Aufenthalt eines Tierpflegers im Tierpark, um die Geburt eines Jungtieres zu begleiten. Beide Kollegen hätten bei einem Unfall große Probleme. Für diese Fälle Vorsorge zu treffen ist Aufgabe des Unternehmers bzw. Vorgesetzten. Denn in fast jedem Arbeitsplatz steckt Gefahrenpotential, das die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigen kann. Unternehmer und betriebliche Vorgesetzte sind deshalb verantwortlich, mögliche Gefährdungen durch wirkungsvolle Maßnahmen zu beseitigen oder zu reduzieren, dass sie akzeptabel sind.

Trotz vieler Vorschriften und Vorsichtsmaßnahmen lassen sich Unfälle in der Praxis nicht immer ganz ausschließen. Oft ist menschliches Versagen durch Unaufmerksamkeit oder Ablenkung die Unfallursache. Wenn jedoch etwas passiert, muss garantiert sein, dass sofort geholfen werden kann. Glück hat der Verletzte, wenn zum Unfallzeitpunkt aufmerksame Kollegen vor Ort sind, die sofort handeln können.

**Was aber - wenn genau die Kollegin bzw. der Kollege nicht da sind?**

**Oder der Mitarbeiter alleine im Betrieb arbeitet?**

**Wer setzt den Notruf ab und meldet den Schaden?**

Wir sprechen von einem Alleinarbeitsplatz, wenn eine Person ohne Sichtverbindung und außer Rufweite zu einer anderen arbeitet. Die Alleinarbeit muss immer kritisch und in Verbindung mit den Gefahren, die durch die jeweilige Arbeit entstehen können, gesehen werden. Wenn eine verletzte Person nach einem schädigenden Ereignis nicht mehr handlungsfähig ist, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um schnell einen Alarm auszulösen. Dieser muss automatisch erfolgen, da in vielen Fällen die Auslösung durch den Verletzten nicht mehr möglich ist.

Bei Verwaltungstätigkeiten im Büro oder bei Kontrollen, die visuell durchgeführt werden, ist das Gefahrenpotential relativ gering. Solche Arbeiten sind ohne Überwachung bzw. Kontrolle durchaus möglich. Bei sogenannten gefahrgeneigten Tätigkeiten, wie z. B. beim Umgang mit Gefahrstoffen oder durch vorgegebene Arbeitsverfahren, sollte immer die Zuordnung zu den Gefährdungsstufen vorgenommen werden. Wie in der GUV-I 5032 beschrieben wird zwischen geringer, erhöhter und kritischer Gefährdung unterschieden:

Beispiele für gefährliche Arbeiten in den Mitgliedsbetrieben der Unfallkasse Thüringen sind Laborarbeiten, Schweißarbeiten in den kommunalen Betriebshöfen und Arbeiten mit Absturzgefahr im Forstbereich. Durch den ausgedünnten Personalbestand werden in der Praxis oft Arbeitsplätze, die eigentlich die Anwesenheit einer zweiten Person erfordern, zu Alleinarbeitsplätzen umgewandelt. Gerade bei Schichtarbeiten (Nachtarbeit) muss der Verantwortliche die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Notfalls sehr genau analysieren.

| Gefährdungsstufen | Schwere der verletzung/ Handlungsfähigkeit der Person |
|---|---|
| Geringe Gefährdung | Geringe Verletzungen/Beeinträchtigung der Person Handlungsfähigkeit bleibt erhalten |
| Erhöhte Gefährdung | Erhebliche Verletzungen/Beeinträchtigungen; die Person ist nur noch eingeschränkt handlungsfähig |
| Kritische Gefährdung | Besonders schwere Verletzungen; Folge die Person ist nicht mehr handlungsfähig |

Sind bereits in der Vergangenheit häufig Notfälle eingetreten (hohe Bewertungsziffer), besteht eine kritische Gefährdung. Sie erfordern eine Personen-Notsignal-Anlage (PNA) nach BGR 139 oder die Anwesenheit eines Arbeitskollegen. Die verschiedenen Möglichkeiten für Meldeeinrichtungen sind der UVV-I 5032 zu entnehmen. Dass bei Alleinarbeitsplätzen detaillierte Unterweisungen sowie Betriebsanweisungen regelmäßig und umfassend durchgeführt werden müssen, versteht sich von selbst.

Herbert Baur
Aufsichtsperson
Telefon: 03621 777 134
herbert.baur@ukt.de

## UKT im Gespräch mit Dr. Martina Reymann „Es spielt für die Mitarbeiter eine wesentliche Rolle, zu spüren, dass sich der Betrieb für sie verantwortlich fühlt.“

*Dr. Martina Reymann ist seit vielen Jahren als Arbeitsmedizinerin in Unternehmen verschiedener Branchen und Größen tätig. Sie betreut ebenfalls Mitgliedsunternehmen der UKT und ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Unternehmen sowie Unfallversicherungsträgern.*

**INFA:** Können Sie uns etwas zu den Aufgaben und dem Nutzen betriebsärztlicher Tätigkeit für die Unternehmen sagen?

**Dr. Reymann:** Betriebsärzte sind für die Beschäftigten der „Arzt im Betrieb“. Sie kennen die Zusammenhänge zwischen Arbeit und Gesundheit am besten. Vielen ist der Betriebsarzt von der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen bekannt. Seine Aufgaben und Funktionen sind aber viel umfangreicher und vor allem breitgefächert.

Der Betriebsarzt berät sowohl den Arbeitgeber als auch die Beschäftigten fachkundig zu allen Fragen des Gesundheitsschutzes. Seine Hauptaufgabe ist es, die Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu erhalten und zu fördern.

Voraussetzung für die betriebsärztliche Tätigkeit ist die detaillierte Kenntnis des betreuten Unternehmens. Diese Kenntnis kann er z.B. durch Mitarbeit bei der Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsplatzbegehungen, Beobachtung, Unfallauswertung usw. erwerben.

Seine Tätigkeit im Unternehmen signalisiert gleichfalls, dass der Unternehmer sich fürsorglich mit den Arbeitsbedingungen, den möglicherweise vorhandenen Gefährdungen und den individuellen Leistungsvoraussetzungen seiner Beschäftigten auseinander setzt.

Der Betriebsarzt unterstützt den Arbeitgeber nicht nur bei einer gesundheitsfördernden und ergonomischen Ausstattung von Arbeitsplätzen, sondern er kann auch Vermittler zwischen Beschäftigten und dem Arbeitgeber bei Konflikten und z.B. Suchterkrankungen im Betrieb sein. Er steht dem Arbeitgeber und den Beschäftigten mit seinem medizinischen Sachverstand für sichere und gesunde Arbeitsverhältnisse zur Seite und kümmert sich um die Beratung chronisch Kranker und Beschäftigter, die in ihrer Arbeitsleistung eingeschränkt sind. Weiterhin ist der Betriebsarzt bei betrieblichen Gesundheitsaktionen gefragt. Nicht selten werden Vorsorgeprogramme und Gesundheitstage durch ihn initiiert. Und, was viele nicht wissen, der Betriebsarzt betreut u.a. die Beschäftigten, die von ihrem Arbeitgeber ins Ausland entsendet werden.

Insgesamt ergeben sich durch die Tätigkeit der Betriebsärzte Vorteile durch Kostenreduktion, störungsfreie Betriebsabläufe, Anhebung der Gesundheitsquote und Mitarbeitermotivation. Das Ziel des Unternehmens, mit gesunden und leistungsfähigen Beschäftigten den Erfolg zu sichern, wird somit vom Betriebsarzt mitgetragen und unterstützt.

**INFA:** Welche Akteure im betrieblichen Arbeitsschutz und Möglichkeiten der Zusammenarbeit gibt es?

**Dr. Reymann:** Arbeitsschutz bedeutet: Arbeitssicherheit + Gesundheitsschutz. Dieses drückt bereits die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit von allen betrieblichen Akteuren aus. Ergonomisch gestaltete Arbeitsplätze sind eine Voraussetzung für hohe Produktivität, niedrige Fehlerquoten und eine Grundlage für Arbeitsplatzzufriedenheit. Eine optimierte Arbeitsorganisation senkt Belastungen, verbessert die Produktivität und ist Grundlage für Motivation und Zufriedenheit am Arbeitsplatz. Der Betriebsarzt ist eng in die betrieblichen Aktivitäten und Abläufe integriert. Dabei ist auch eine gute Zusammenarbeit von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit von besonderer Bedeutung. Beide haben auch eine wichtige Funktion im Arbeitsschutzaus-

schuss. Dem systematischen Ansatz im Arbeits- und Gesundheitsschutz wird in aktuellen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen – ich möchte dazu beispielsweise auf die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ hinweisen.

**INFA:** Welche Veränderungen bringt die Vorschrift 2 mit sich?

**Dr. Reymann:** Die DGUV-Vorschrift 2 enthält erstmals für Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine einheitliche und gleichlautende Vorgabe zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes. Im Mittelpunkt steht ein moderner, bedarfsorientierter Arbeitsschutz. Gesundheit und Sicherheit im Betrieb sind eine Gemeinschaftsaufgabe. Die betrieblichen Akteure erhalten mehr Gestaltungsspielraum und Verantwortung. In diesem Jahr werden von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung die Unternehmen intensiv bei der Einführung der reformierten Vorschrift beraten und unterstützt. Empfehlenswert ist es auch, an entsprechenden Informationsveranstaltungen teil zu nehmen. Beispielsweise wird in Erfurt eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung am 18. Mai 2011 angeboten.

**INFA:** Der demographische Wandel wird bald viele Unternehmen betreffen - inwiefern sind die Betriebsärzte in diese Problematik eingebunden?

**Dr. Reymann:** Der demographische Wandel mit erheblichen Auswirkungen auf die betriebliche Altersstruktur ist in vollem Gang. Beispielsweise werden – aktuellen Vorausberechnungen zufolge – im Jahre 2020 ca. 41% aller Menschen im Erwerbsalter über 50 Jahre alt sein, während es heute ca. 30% sind. Für die Unternehmen wird die Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit älterer Arbeitnehmer einen großen Stellenwert haben. Dazu bedarf es frühzeitiger Maßnahmen, um die Gesundheit zu erhalten sowie die Lebensqualität und Beschäftigungsfähigkeit zu sichern. Hier setzt die betriebliche Gesundheitsförderung an. Der Betriebsarzt kann die Unternehmen diesbezüglich unterstützen – z.B. bei Beratung und Information zu Belastungs- und Beanspruchungsverhalten; altersbezogener Auswertung des Krankheitsgeschehens; Vorträgen und Führungskräfteschulungen etc.

**Dr. Reymann:** Was versteht man unter „Betrieblichem Eingliederungsmanagement (BEM)“

**Dr. Reymann:** Betriebliches Eingliederungsmanagement hilft, Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, ihr vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten. Arbeitgeber sind seit dem 1. Mai 2004 gesetzlich zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement verpflichtet (§ 84 Sozialgesetzbuch (SGB) IX). Nach längerer Arbeitsunfähigkeit eines Beschäftigten (mehr als sechs Wochen innerhalb eines Jahres) muss der Arbeitgeber sich aktiv um die Überwindung einer Arbeitsunfähigkeit bemühen und die Wiederaufnahme der Tätigkeit unterstützen. Das BEM soll die Rückkehr an den Arbeitsplatz nach häufigem oder langzeitigem krankheitsbedingten Ausfall erleichtern und die Gefahr vermindern, dass durch verzögerte Wiedereingliederung die Erwerbsfähigkeit auf Dauer vermindert wird.

Die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens wird sich auch zukünftig daran messen lassen, wie Unternehmen die Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter, zum Beispiel nach längerer Erkrankung, weiterhin optimal in den Wertschöpfungsprozess integrieren können. Betriebliche Eingliederung schafft wichtige Grundlagen für diesen zukunftsweisenden Weg.

**INFA:** Inwiefern können Betriebsärzte an der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit mitwirken?

**Dr. Reymann:** Die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit durch Vorbeugung und aktive Unterstützung bei der Wiedereingliederung ist eine der Kernaufgaben arbeitsmedizinischer Betreuung. Betriebsärzte leisten hier einen wesentlichen Beitrag zur betrieblichen Stabilität. Mit ihrem medizinischen Wissen, vor allem aber ihrer detaillierten Kenntnis des Betriebes, seiner Abläufe und seiner Anforderungen sichern Betriebsärzte durch Vorsorge, aktive Gesundheitsförderung und unterstützende Nachsorge langfristig die Arbeitsfähigkeit.

# UKT investiert 100.000 Euro in ihre Mitgliedsunternehmen

## Prävention lohnt sich!

Erstmals hat die Unfallkasse Thüringen (UKT) ein Prämiensystem eingeführt, um ihre

Unternehmen zu belohnen, die vorbildliche Präventionsarbeit leisten. Insgesamt haben sich

28 Mitgliedsunternehmen aus Thüringen qualifiziert. Mit der Prämienzahlung will die UKT einen Anreiz schaffen, die Bemühungen in der Prävention weiter zu verstärken. „Wir sind überzeugt, dass dadurch die Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten weiter gesenkt werden kann. Deshalb investieren wir in unsere Mitgliedsunternehmen.“, erklärt Renate Müller, Geschäftsführerin der UKT.

Nachhaltiger Arbeits- und Gesundheitsschutz senkt nicht nur die Unfallzahlen, sondern verbessert die Betriebsabläufe und Geschäftsprozesse. „Insbesondere für unsere Mitglieder ist dies von großer Bedeutung.“, so Müller weiter.

Die Begünstigten jeder Prämienklasse wurden ermittelt, indem die Aufwendungen für Entschädigungsleistungen in Vergleich zum entrichteten Beitrag gesetzt wurden. In den Entschädigungsleistungen sind nur Kosten für Arbeitsunfälle berücksichtigt, da der Arbeitgeber diese durch geeignete Präventionsmaßnahmen beeinflussen kann.

Der größte Prämienanteil entfällt auf den Landkreis Nordhausen, der mit einer Auszahlung von 20.000 Euro belohnt wird. Weiterhin erhält das Institut für Transfusionsmedizin 11.200 Euro und die Stadt Neustadt/Orla 8.600 Euro ausgezahlt.

Unterteilt wurden die Unternehmen in vier Prämienklassen.

**Klasse 1: Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

- Stadtverwaltung Neustadt/Orla
- Stadtverwaltung Gößnitz
- Gemeindeverwaltung Nobitz
- Stadtverwaltung Treffurt
- Gemeindeverwaltung Unterbreizbach
- Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich
- Stadtverwaltung Königsee
- Stadtverwaltung Stadtilm

**Klasse 2: Landreise und kreisfreie Städte**

- Landratsamt Nordhausen

**Klasse 3: rechtliche selbstständige Unternehmen mit geringen Gefährdungspotential**

- Kreissparkasse Hildburghausen
- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Suhl
- S-Wartburg Sparkassen Service GmbH
- Wohnungsgesellschaft Apolda mbH WGA
- Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH
- Stadtmarketing Arnstadt GmbH
- Thüringer Verwaltungsschule
- WohnRing AG Neustadt(Orla)
- Greizer gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH
- Wohnungsbau- u. Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH
- Ronneburger Wohnungsgesellschaft mbH
- Gera Kultur GmbH

**Klasse 4: rechtlich selbstständige Unternehmen mit höherem Gefährdungspotential**

- Kreiswerke Schmalkalden- Meiningen GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum Altenburger Land gGmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum - MVZ Ilmenau GmbH
- Medinos Medizinische Versorgungszentren GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum der Thüringen-Kliniken „G.Agricola“gGmbH
- Institut für Transfusionsmedizin gGmbH
- regioMed Kliniken GmbH

Die Unternehmen haben geplant, den Geldbetrag für die Förderung der Gesundheit ihrer Mitarbeiter einzusetzen. Zum Beispiel werden Arbeitsplätze ergonomisch optimiert oder Gesundheitskurse angeboten.

Die feierliche Übergabe fand am 27. September 2010, im Landratsamt Nordhausen satt.

# Das UKT Interview

Michel Brychcy , Vorstandsvorsitzender zur Richtlinie über die Prämierung erfolgreicher Präventionsarbeit

Am 7. Oktober 2009 hat der Vorstand der UKT die Richtlinie über die Prämierung erfolgreicher Präventionsarbeit beschlossen.

*Klasse 1: Städt, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften*

*Klasse 2: Landkreise und kreisfreie Städt*

**INFA:** Herr Brychcy, was ist das Ziel der Richtlinie?

**Michael Brychcy:** Wir möchten unsere Mitglieder aufklären, dass durch aktive Prävention Unfälle verhindert werden können. Oft stehen die schweren Unfälle im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Schaden. Die Unternehmen sind auf ihre Mitarbeiter angewiesen und sollten deshalb auf geeignete Präventionsmaßnahmen setzen, um die Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu erhalten.

*Klasse 3: rechtliche selbstständige Unternehmen mit geringem Gefährdungspotenzial*

**INFA:** Sie haben zum Festakt in Nordhausen die Unternehmen ausgezeichnet. Wie war die Reaktion der Prämierten?

**Michael Brychcy:** Die Reaktionen waren sehr positiv. Denn in dieser Form gab es in Thüringen noch keine Prämierung. Insbesondere das gute Präventionsarbeit mit Geld honoriert wird, ist selten. Der Nordhäuser Landrat, Herr Claus war über die stattliche Summe von 20.000 Euro sichtlich überrascht.

*Klasse 4: rechtlich selbstständige Unternehmen mit höherem Gefährdungspotential*

**INFA:** Wird die Prämierung der Mitgliedsunternehmen auch 2011 stattfinden?

**Michael Brychcy:** Ja, am 14. September 2011 werden wir die Unternehmen in das Theater Erfurt einladen, um die Auszeichnung vorzunehmen.

# Informationen zur Ersten-Hilfe-Ausbildung

Wie erfolgt die Anmeldung einer Ausbildung zum Ersthelfer und Erste-Hilfe-Training?

1. Bei der Unfallkasse Thüringen werden die Kostenzusicherungen mit Teilnehmerlisten (Namen und Dienstbezeichnungen wie z. B. Krankenschwester, Referendar, technische Kräfte etc.) mit dem Hinweis auf Grundausbildung oder Erste-Hilfe-Training per Fax: 3621 777111 oder E-Mail: tad@ukt.de angefordert.

2. Die Zusendung der Kostenzusicherungen erfolgt durch die Unfallkasse Thüringen mit namentlicher Benennung der Teilnehmer an die Mitgliedsunternehmen.

3. Das Mitgliedsunternehmen meldet sich nach Erhalt der Kostenzusicherungen bei einer ausbildenden Stelle (Hilfsorganisation, sonstige ermächtigte Stelle), vereinbart einen Termin und übergibt bei Beginn der Ausbildung die entsprechenden Kostenzusicherungen.

4. Die Hilfsorganisationen rechnen direkt mit der Unfallkasse Thüringen ab.

Die Reihenfolge der oben genannten Punkte ist **unbedingt** zu beachten!

Jede Kostenzusicherung ist nummeriert und in der Unfallkasse Thüringen mit dem Namen des Teilnehmers registriert. Diese kann **nur** für den genannten Teilnehmer und **im laufenden Kalenderjahr** verwendet werden.

Bitte senden Sie nicht verwendete Kostenzusicherungen **umgehend** an die Unfallkasse Thüringen (auch wenn diese bereits ausgefüllt sind) zurück, um anderen Mitgliedern die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung zu ermöglichen.

Ein Erste-Hilfe-Training hat in der Regel in Zeitabständen von 2 Jahren zu erfolgen.

Bei einem Zeitraum von mehr als 3 Jahren ist eine Grundausbildung notwendig.

**Für wen werden die Aus- und Fortbildungskosten nicht übernommen?**

- **Angehörige medizinischer Heilberufe (Ärzte, Pflegeberufe, Sanitäter)**
- **Aufsichtspersonen in Schwimmbädern**
- **Angehörige der freiwilligen Feuerwehr und der Polizei**
- **Auszubildende, Studierende und Praktikanten**
- **Lehrlinge, Auszubildende, Schüler**

Kerstin Köhler
Fachbereich Prävention
Telefon: 03621 777 301
kerstin.koehler@ukt.de

# Prämierung Schülerwettbewerb „Drogen und Verkehrssicherheit“

## Wichtiges Thema gut umgesetzt

Im Januar 2010 stellte die UKT mit ihren Partnern (Staatliche Berufbildende Schule Leinefelde, Kreisverkehrswacht Eichsfeld, Polizei, Dekra und dem Staatlichen Schulamt) einen Schülerwettbewerb zum Thema „Drogen und Verkehrssicherheit“ im Eichsfeldkreis vor. Ziel der Initiatoren war es, dass die Schüler aus Grund- und Regelschulen zu diesem Thema diskutieren und ein Plakat gestalten sollen, dass eine Situation im Straßenverkehr zeigt.

Am Wettbewerb haben sich drei Grundschulen, eine Regelschule, zwei Förderzentren und eine Berufsbildende Schule beteiligt. Aus den eingereichten Projekten hat sich die Jury für folgende Prämierung entschieden:

| Projekt | Gewinner | Preis |
|---|---|---|
| Tor des Grauens | BVJ Hauswirtschaft 09, Haus 2, SBBS Leinefelde | 200,- € für die Klassenkasse |
| Bunte Pille macht stille | Magdalena König, Regelschule Uder, Klasse 8b | Fahrradgutschein im Wert von 60,- € |
| Tabletten, Alkohol, Drogen, Zigaretten | Natalie Bode, Förderzentrum Birkungen, Klasse 6 | Fahrradgutschein im Wert von 60,- € |
| Hasch mich lasch | Natalie Westerberg, Regelschule Uder, Klasse 8a | Fahrradgutschein im Wert von 50,- € |
| LSD ON BOARD | Sandra Jünemann, Regelschule Uder, Klasse 8a | Fahrradgutschein im Wert von 50,- € |
| Drogen und Auto fahren – NEIN | Luisa Klymus<br>Christian Klymus<br>Lilly Gattner<br>Grundschule “Am Ohmgebirge Worbis | 30,- € Büchergutschein |

Alle Projekte zum Schülerwettbewerb finden sich auf der bekannten Plakataktion „Suchbild“ wieder und werden zu einem Kalender zusammengefasst.

Die Übergabe der Preise erfolgte zum Verkehrssicherheitstag, am 30. August 2010, 11:00 Uhr in der Aula der Staatlich Berufsbildenden Schulen des Landkreises Eichsfeld, Goethestraße 18, Leinefelde.

# Vereinbarung

zur Präzisierung der Verwaltungsvorschrift des TMBWK vom 25. Februar 2000 (GemABl. S. 222) „Sicherheit im Schulsport“ , „1.2. Einsatz von Sportlehrern im Schwimmunterricht“

Die Unterzeichner sind sich darin einig, dass zur Anerkennung der fortlaufenden Rettungsfähigkeit von den Sportlehrerinnen und Sportlehrern, die im Schwimmunterricht der Thüringer Schulen eingesetzt werden, alle drei Jahre nachfolgendes Fortbildungsprogramm zu absolvieren bzw. nachzuweisen ist.

Erfurt, 2. September 2010

**Dr. Christina Kindervater**
Abteilungsleiterin Bildung und Schule
Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Renate Müller**
Geschäftsführerin
Unfallkasse Thüringen

UKT Unfallkasse Thüringen

**Harry Sloksnat**
Präsident
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) Landesverband Thüringen

DLRG Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

**Gerhard Günther**
Präsident
Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
Wasserwacht Thüringen

- 1 -

# Über drei Viertel der Thüringer Grundschüler sind Schwimmer

## Schwimmunterricht wird flächendeckend angeboten

Über drei Viertel aller Grundschüler im Freistaat sind Schwimmer. Das ergab eine Erhebung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Demnach können rund 10.400 Schülerinnen und Schüler (78 Prozent) 15 Minuten am Stück schwimmen. Das „Seepferdchen“, für das 25 Meter geschwommen werden muss, erreichten mehr als 90 Prozent.

Minister Christoph Matschie lobt die Schwimmausbildung: „Der Schwimmunterricht wird in Thüringen flächendeckend in den Klassenstufen 3 oder 4 an allen Grundschulen angeboten. Damit sind wir auf einem guten Weg. Um die Schwimmfähigkeit weiter zu verbessern, streben wir die Fortführung in den weiterführenden Schulen an.“

Anfang 2009 wurden in Thüringen an den Staatlichen Schulämtern Schulschwimmkoordinatoren und ein Landeskoordinator Schulschwimmen berufen. Die Sportlehrerinnen und Sportlehrer sind für die Fortbildung von Schulschwimmlehrern verantwortlich und arbeiten eng mit Schulen, Schulverwaltung, Kindertageseinrichtungen sowie Institutionen und Verbänden zusammen.

Eine Befragung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft hatte ergeben, dass 45 Prozent der Grundschüler in Deutschland keine sicheren Schwimmer sind. Weitere Informationen im Internet unter www.dlrg.de.

Quelle: TKM

Am 2. September 2010 unterzeichneten das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Unfallkasse Thüringen, die DLRG und das DRK-Wasserwacht eine Vereinbarung. Diese regelt, dass die Sportlehrer, die im Schwimmunterricht eingesetzt werden, alle drei Jahre ein Fortbildungsprogramm zu absolvieren haben.

# „Bastian macht den Schulweg sicher“ – eine Aktion für Schulwegsicherheit

Zum Schulanfang startete die UKT mit Landeswelle die gemeinsame Aktion „Bastian macht den Schulweg sicher!“ Die gesamte Aktion lief auf Sendung 14 Tage. In der ersten Woche forderten wir die Hörer auf, sich bei Landeswelle zu melden und über besonders betroffene Schulen und die dort herrschenden Gefahrenquellen im umliegenden Straßenverkehr zu berichten. In der zweiten Aktionswoche wurde täglich alle zwei Stunden über fünf Schulen und deren problematisches Verkehrsumfeld berichtet.

Im Tagesverlauf begleiteten die Moderatoren die weiteren Schritte zur Gestaltung eines sicheren Schulwegs. Durch Gespräche mit dem Schulleiter oder dem Elternbeirat wurde ein entsprechender Handlungsbedarf herausgestellt. Landeswelle sprach mit den örtlichen Behörden und versuchte eine Lösung zu dem angesprochenen Schulweg-/Verkehrsproblem) zu finden. Am Ende des Tages wurde im Programm von Landeswelle über das Ergebnis der Tagesaktion berichtet.

**Montessori Schule** Schulteil Nohra, Erfurter Str. 1c, 99428 Nohra

„Wir wollen eine eigene Bushaltestelle.“, wünschen sich die Kinder der Montessori Schule in Nohra. In Nohra liegt die Bushaltestelle direkt an der B7 und die Kinder müssen die stark befahrene Straße überqueren. Landeswelle hat sich mit dem Bürgermeister Andreas Schiller in Verbindung gesetzt, um eine Lösung zu finden. Herr Schiller hat sich mit dem ansässigen Busunternehmen beraten. Es muss eine Fläche geschottert werden, damit der Bus eine Wendeschleife hat. Dazu ist allerdings noch eine Genehmigung notwendig. In der Zwischenzeit sammelt die Schule Unterschriften, um der Aktion Nachdruck zu verleihen. Die Chancen für die Umsetzung stehen gut.

**Staatliche Grundschule „Franzberg“**, Max-Reger-Str. 8, 99706 Sondershausen

Die Kinder der Staatlichen Grundschule „Franzberg“ in Sondershausen leben gefährlich. Die Parksituation vor der Schule ist schwierig. Viele Eltern parken wild, nehmen den Kindern die Sicht und blockieren den Verkehr. „Wir möchten versuchen, dass Ordnung an die Schule kommt.“, appelliert Kerstin Gerlach, Schulleiterin der Grundschule. Aus diesem Grund haben die Schüler Knöllchen an die Eltern verteilt und Gespräche gesucht. Auch Polizistin Montag war von der Knöllchenaktion begeistert. Sie hofft, dass es Wirkung hatte und die Eltern über ihr Verhalten nachdenken.

**Evangelische Grundschule Gotha**, An der Wolfgangswiese 17-19, 99867 Gotha

Direkt an der B7 liegt die evangelische Grundschule in Gotha. Die Straße ist stark befahren und 50 km/h sind erlaubt. Bürgermeister Knut Kreuch erteilte die Genehmigung versuchsweise ein 30 Schild aufzustellen. Gemeinsam mit der Polizei schritt Landeswelle zur Tat und stoppte die Raser. Leider wird der Bereich nicht auf Dauer eine 30-ziger Zone bleiben können. Auch der Zebrastreifen kann nicht verlegt werden, da keine finanziellen Mittel für die baulichen Vorhaben bereit stehen. Der Einsatz von Schülerlotsen könnte die Risiken minimieren.

**Grundschule Eisenach „Jakob-Schule“**, Karl-Marx-Straße 10, 99817 Eisenach

Am Ende einer Sackgasse liegt die Jacobschule in Eisenach. Die Eltern verstopfen mit ihren Autos die Straße. Landeswelle und Ina Schneider von der Verkehrswacht führten Verkehrserziehung vor Ort durch. In einigen Fällen musste die Polizei einschreiten, da kein Kindersitz vorhanden war oder die Fahrer nicht angeschnallt waren. Einige Eltern hatten Einsicht, die umliegenden Parkplätze zu benutzen andere waren etwas missgestimmt. Ina Schneider ist zufrieden mit der Aktion. Denn das Problem offen anzusprechen, bewirkt oft schon ein Umdenken.

**Lutherschule Staatliche Grundschule**, Forstgasse 4, 98544 Zella-Mehlis

Zella-Mehlis hat die besten Vorraussetzungen. Die Schule liegt in einer verkehrsberuhigten Zone und ein Parkplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe. Viele Eltern ignorieren jedoch die Bedingungen und fahren ihre Kinder bis vor die Tür. Allerdings gibt es Eltern, die ihre Kinder zu Fuß in die Schule bringen und vorbildlich ihre PKW’s auf dem Parkplatz abstellen. Schulleiterin Martina Reuß hofft, dass das vorbildliche Verhalten noch lange anhält.

Im Verbund miteinander konnten wir einiges erreichen und haben uns dem Ziel, den Schulweg sicherer zu machen, mit kleinen Schritten genährt.

Für das kommende Schuljahr planen wir eine Fortsetzung der Aktion. Gern können sich Thüringer Schulen bei der UKT bewerben.

Ansprechpartner: Stephanie Robus
Telefon: 03621 777 141
stephanie.robus@ukt.de

# Landessportbund Thüringen e.V., AOK PLUS und Unfallkasse Thüringen verleihen Qualitätssiegel „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“ an zehn Einrichtungen

Bereits zum achten Mal hatte der Landessportbund Thüringen e.V. gemeinsam mit der Thüringer Sportjugend, der AOK PLUS und der Unfallkasse Thüringen den Förderpreis „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“ ausgeschrieben.

Im letzten Jahr haben sich 12 Kindertagesstätten aus Thüringen für das Qualitätssiegel den damit verbundenen Förderpreis beworben. Wiederum mussten hohe Anforderungen erfüllt werden. Voraussetzung war unter anderem der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einem Sportverein, die Ausbildung von Erziehern zu Übungsleitern und ein bewegungsfreundliches Konzept der Kindertagesstätte. Den zehn besten Einrichtungen konnte ab Oktober das Qualitätssiegel verliehen werden. Von den Partnern erhalten die Einrichtungen eine Urkunde, ein Außenschild, T-Shirts, einen Gutschein in Höhe von 200 Euro zur Anschaffung von Sportgeräten sowie eine große Piraten-Spielkiste.

Klettern, rennen, balancieren, toben, die eigenen körperlichen Fähigkeiten austesten - es ist ganz natürlich, dass Kinder sich gern bewegen. Doch aktuelle Studien zeigen: Die meisten Kinder bewegen sich zu wenig.

Ziel des Qualitätssiegels ist es, die Gesundheits- und Bewegungsförderung im Alltag von Kitas zu verankern. Kinder brauchen Bewegung, damit sie sich gesund und selbstbewusst entwickeln, die motorischen Fähigkeiten stärken und somit wohl fühlen können. An diesem Entwicklungsprozess haben Kitas erheblichen Anteil, indem sie der natürlichen Lebensfreude des Kindes Raum geben und Spiel- und Bewegungsräume schaffen. Die „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“ fordert darüber hinaus Eltern-Kind-Angebote, in denen die Eltern selbst zu mehr Sporttreiben motiviert werden.

„Der Förderung der körperlichen Gesundheit und Leistungsfähigkeit gerade in vorschulischen Einrichtungen kommt eine immer größere Bedeutung zu. Durch die Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten will der Landessportbund Thüringen seinen Anteil zur Gesundheitsförderung beitragen, mit dem Ziel schon frühzeitig bei Kindern das Bedürfnis zu lebenslangem Sporttreiben zu entwickeln. Die attraktiven Angebote der Thüringer Sportvereine können dafür als vorbeugende Maßnahme genutzt werden“, begründet Peter Gösel, Präsident des LSB Thüringen, die Initiative.

Die AOK PLUS unterstützt die Aktion seit mehreren Jahren. „Dieser Wettbewerb ist für uns eine Herzensangelegenheit, denn es geht um die gesunde Zukunft unserer Kinder“, betont Frank Storsberg, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der AOK PLUS. „Leider müssen wir beobachten, dass immer mehr Kinder bereits zur Einschulung übergewichtig sind. Langfristig kann das zu Krankheiten wie etwa Diabetes führen. Diese Aktion setzt hier bereits an den Wurzeln an und motiviert die Kinder zu einer gesunden, bewegungsreichen Lebensweise.“

Die Unfallkasse Thüringen (UKT) fördert das Qualitätssiegel, da die Zunahme der Unfallhäufigkeit im Kindergartenalter auf ungenügende Bewegungskontrolle, mangelndes Gleichgewicht, geringe Reaktionsfähigkeit und unzureichende Koordination zurückzuführen ist. Nach dem Grundsatz „Prävention vor Entschädigung“ setzt die UKT bei ihren jüngsten Versicherten an. So bedeutet Lernen im Kindergarten bestimmte Fähigkeiten zu Fertigkeiten zu entwickeln. Unfälle durch Stürze und Zusammenstöße können langfristig vermieden werden, indem Motorik und Sensorik bereits in der KITA trainiert werden.

# Qualitätssiegel „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“ 2010:

| Verleihung | Einrichtung | Ort | Kooperierende Sportvereine |
|---|---|---|---|
| 29. 10. 2010 | Naturkindergarten „Tom + Jerry“ Leiterin: Kerstin Walter | 99427 Weimar Birkenhof 8 | KSSV Victoria Weimar Schöndorfer SV 1949 Weimar |
| 29.10.2010 | Kindergarten “Zum Storchennest”, Leiterin: Simone Gabrikowski | 99510 Wickerstedt Am Kindergarten 58 | SV Grün-Weiß Niedertrebra |
| 12.11.2010 | Integrative Kindertagesstätte “Freundschaft” Leiterin: Barbara Görler | 07570 Weida Greizer Str. 33 | TuS Osterburg 90 Weida |
| 18.11.2010 | Kindertagesstätte “Pusteblume Leiterin: Gabriele Eichhorn | 96515 Sonneberg B. Brecht Str. 42 | SG 1951 Sonneberg |
| 22.11.2010 | AWO AJS gGmbH Kita “Knirpsenland” Leiterin: Birgit Heinrich | 04600 Altenburg Bonhoefferstr. 2 | SV Aufbau Altenburg |
| 23.11.2010 | Kita “Anne Frank” Leiter: Georg Hädicke | 07747 Jena Martin-Niemöller-Str. 7 | Show-Ballett Formel I |
| 23.11.2010 | DRK Kindertagesstätte “Märchenland” Leiterin: Liana Wileschek | 07768 Kahla Rudolstädter Str. 22 a | Kampfkunst-Kahla SV 1910 Kahla |
| 25.11.2010 | Kindergarten “Sandhasennest” Ina Wagner | 99510 Wickerstedt Am Kindergarten 58 | TSV Benshausen 1883 |
| 29.11.2010 | Kindergarten “Zwergenparadies” Leiterin: Frau Pätzold | 98746 Katzhütte Schwarzburger Str. 16 | SV Motor Katzhütte |
| 03.12.2010 | Kindergarten “Kinderland” Leiterin: Frau Geißler | 07356 Bad Lobenstein Karl-Marx-Str. 36 | WSV Bad Lobenstein |

Anette Skujin
Referentin Kinder- und Jugendsport Landessportbund Thüringen
Telefon: 0361 3405436

kindermedienland THÜRINGEN · Erfurt Landeshauptstadt Thüringen Stadtverwaltung · UKT Unfallkasse Thüringen · Antenne Thüringen · radio top 40 · MCS Thüringen · egapark · Ströer · SWE EVAG · Freistaat Thüringen Staatskanzlei · Finanzgruppe Hessen-Thüringen · die hallo thüringen · Deutschland · Messe Erfurt · KIDS · DB Bahn

# Kinder-Kult 2011

**Das Freizeit- und Medienevent Kinder-Kult hat sich im Freistaat Thüringen als deutschlandweit einmaliges Highlight in der Freizeit- und Medienlandschaft etabliert.**

In zwei Messehallen begeistern Projekt-, Aktions- und Erlebnisbereiche mit Sport, Spaß und Spiel, mit Theater, Tanz und Experimenten, mit Rundfunk, Film und Video mit Online- Entdeckungen und Computerspielen sowie mit vielen weiteren attraktiven Spiel- und Mitmach- Angeboten die jungen Besucher und ihre Begleiter.

Diese Angebote regen die Kinder, aber auch die Erwachsenen zum aktiven Mitwirken, zum eigenen Gestalten und Experimentieren an. Viele Freizeitmöglichkeiten aus den Bereichen Medien, Sport, Kunst und Kultur werden präsentiert und dienen dazu, eigenes Wissen und Können zu erproben und zu vertiefen, Interessen und Neigungen für Neues zu wecken und Wissen zu erwerben.

Die UKT bietet mit ihren Kooperationspartnern zwei Schulklassenprojekte zur Verkehrssicherheit an:

**Mein Schulbus ist sicher!**

Auf Entdeckungsreise im Doppelstockbus - Erkundet unseren großen Doppelstock-Linienbus von innen und außen... Große Schautafeln erklären Euch, was ein Bus so alles leisten kann, wie die Technik funktioniert, wie man Busfahrer wird und vieles mehr! Bei einem Quiz testet ihr Eurer Wissen und bastelt selbst einen Minibus. Clown Hajo lädt Euch anschließend zu einem Theaterstück zum Mitmachen ein.

(durchgeführt von der Unfallkasse Thüringen und dem Verband Mitteldeutscher Omnibusunternehmer e. V. )

Altersempfehlung: ab 5 Jahren, Dauer: 1 Stunde, max. 30 Schüler

**Thüringer Verkehrsprüfung**

Hier dreht sich alles um das Thema Verkehrssicherheit. Was gehört alles ans Fahrrad? Und wer wird Fahrrad-Champion? Im Geschicklichkeitsparcours könnt Ihr Euer Können testen.

(durchgeführt von der Unfallkasse Thüringen, MSC Bad Langensalza e.V. im ADAC)

Altersempfehlung: ab 1. Klasse, Dauer: 1 Stunde, max. 25 Schüler

**Weiterhin präsentiert die UKT das Thema „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie – GDA Schulen. Für eine besseres Schulklima."**

Die Anzahl und Schwere von Arbeitsunfällen soll reduziert werden, um eine Verbesserung der Arbeits- und Gesundheitsschutzsituation im Betrieb zu erreichen. Schulen und die darin lernenden Schüler und Jugendlichen spielen dabei perspektivisch eine entscheidende Rolle. Es können frühzeitig präventive Verhaltensweisen erlernt werden. Ziel ist, die Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Ausgestaltung von allgemeinbildenden Schulen zu verbessern. Dabei sollen nicht in erster Linie Arbeitsschutzinhalte im Schulunterricht vermittelt werden. Sondern vielmehr soll durch sicheren und gesunden Unterricht auf das Projektziel hingeführt werden. Dies trifft auch auf Praktika und den betriebsbezogenen Teil im dualen System zu. Diese Verbesserungen wirken sich auf das grundsätzliche Verständnis und die Einstellung zu Arbeitssicherheit und Gesundheit der Lehrerinnen und Lehrer und vor allem der Schülerinnen und Schüler aus und bilden eine bessere Grundlage für das Arbeitsleben. (durchgeführt von der Unfallkasse Thüringen und der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie – GDA Schulen)

**Weitere Informationen unter www.kinder-kult.eu**

# Tödliche Gefahr: Fußgänger und Radfahrer im „toten Winkel“

**Kinder sind klein und deshalb besonders gefährdet. Appell an Eltern**

Fußgänger und Radfahrer sind die schwächsten Teilnehmer im Straßenverkehr. Besonders riskant ist für sie der „tote Winkel“. Das ist der Bereich rechts von einem Fahrzeug, den der Fahrer trotz vorgeschriebener zusätzlicher Außenspiegel oder Weitwinkelspiegel nicht ganz überblicken kann: Im „toten Winkel“ ist der schwächere Verkehrsteilnehmer komplett unsichtbar. Den „toten Winkel“ gibt es an allen Fahrzeugen, besonders riskant aber ist er bei Bussen und LKWs.

Biegt nämlich ein Bus- oder LKW-Fahrer an einer Ampel oder Kreuzung im guten Glauben an freie Fahrt rechts ab, kommt das rechte Hinterrad des LKW dem Fußgänger, Radfahrer oder Motorradfahrer gefährlich nah. Das große schwere Hinterrad ist beim Abbiegen näher an der Bordsteinkante als das Vorderrad. Es kann deshalb einen anderen Verkehrsteilnehmer auch dann erfassen, wenn im Stand eigentlich noch genug Platz war zwischen ihm und dem LKW.

Die Folgen für den Menschen sind oft schwere bis tödliche Verletzungen.

**Kindern den „toten Winkel“ erklären**

Kinder auf dem Schulweg sind oft abgelenkt durch Gespräche oder weil sie nach der Schule hungrig sind und schnell nach Hause wollen. Sie achten dann weniger auf den Straßenverkehr. Der „tote Winkel“ ist für sie besonders riskant, weil Kinder aufgrund ihrer geringen Größe noch leichter übersehen werden als Erwachsene.

- Blickkontakt aufnehmen: Steht ein LKW neben dem Kind, sollte es Blickkontakt zum Fahrer aufnehmen. Nur dann ist sicher, dass der Fahrer das Kind gesehen hat. Gelingt der Blickkontakt nicht, sollte das Kind warten, bis der LKW abgebogen ist, auch wenn es dadurch vielleicht eine „Grün“-Phase an der Ampel verpasst und auf die nächste warten muss.

- Fahrradfahrer: Nicht seitlich an einem wartenden Lkw vorbeifahren, sondern sich mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand hinter den LKW stellen.

Eltern sollten ihre Kinder nicht zu früh allein mit dem Fahrrad fahren zu lassen: „Warten Sie die Radfahrprüfung im vierten Schuljahr ab“, rät Geschäftsführerin Renate Müller und ergänzt, dass „Kinder sogar erst mit 14 Jahren als sichere Radfahrer gelten“.

MEIN KOPF IST SCHON IM UNTERRICHT
RISIKO RAUS
Achte auf dich und andere!
Lass dich nicht hetzen. Denn durch Unachtsamkeit und weil Risiken übersehen werden, kommt es oft zu schweren Stürzen. Also: Augen auf und Kopf einschalten.
www.risiko-raus.de
UK|BG
LSV

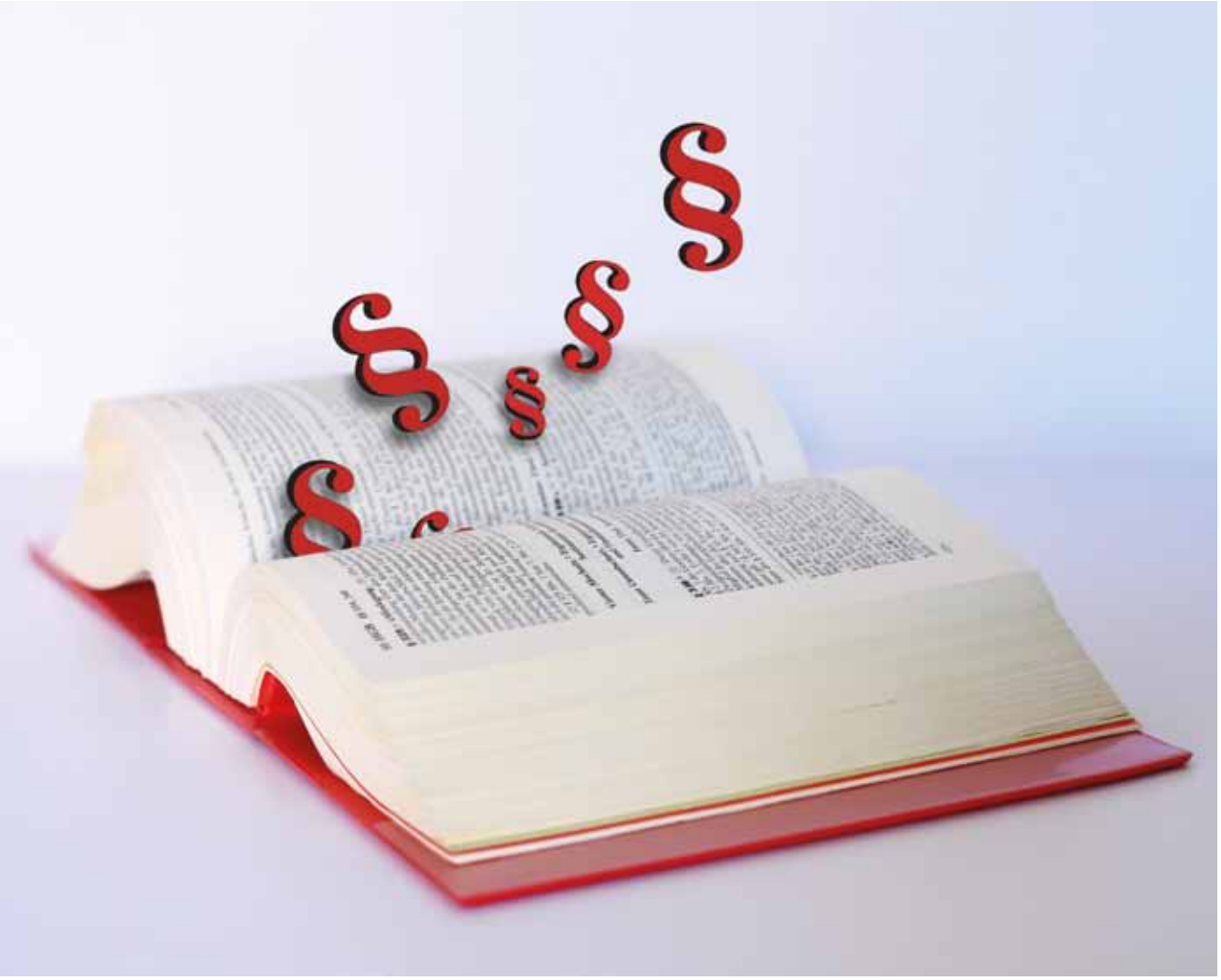

# Wir haften für Sie! – Vorteile der gesetzlichen Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Arbeitnehmern die Haftung des Arbeitgebers. Sie sorgt damit für Rechtssicherheit und betrieblichen Frieden.

Damit müssen die Arbeitgeber keine Schadensersatzansprüche ihrer Mitarbeiter fürchten.

Um so mehr überrascht, dass nach einer aktuellen dimap-Umfrage nur einer von fünf Arbeitgebern die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung kennt. Denn immerhin schützt sie die Betriebe damit vor Existenz bedrohenden Schadensersatzklagen. Das ist ein großer Vorteil im internationalen Vergleich: Klagen von Asbest-Berufskrankheiten haben in den USA beispielsweise ganze Unternehmen an den Rand des Ruins gebracht.

Seit der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich die Ansprüche der Arbeitnehmer nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ausschließlich gegen eine Berufsgenossenschaft oder eine Unfallkasse und nicht mehr gegen seinen Arbeitgeber.

## Die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht

Die Haftungsablösung ist ein Grundgedanke der gesetzlichen Unfallversicherung. Durch sie müssen die Unternehmen keine Schadensersatzansprüche fürchten, wenn ihre Beschäftigten einen Arbeits- oder Wegeunfall erleiden oder an einer Berufskrankheit erkranken. Das sichert den sozialen Frieden und gibt ihnen finanzielle Sicherheit.

Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen stellen den Arbeitgeber kraft Gesetzes von der zivilrechtlichen Haftung frei. Verletzt sich ein Mitarbeiter im Betrieb oder erleidet er eine Berufskrankheit, entschädigt die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse den erlittenen Schaden. Der Arbeitnehmer darf den Unternehmer oder seinen Kollegen dann – außer bei vorsätzlichem Handeln und Unfällen im allgemeinen Verkehr – nicht auf Schadenersatz in Anspruch nehmen.

Im Gegenzug entrichten deshalb die Unternehmen – im Unterschied zu anderen Sozialversicherungszweigen – allein die Beiträge an die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.

## Kalkulierbar und transparent

Beiträge erscheinen vielen Unternehmen als eine Belastung. Wer aber einmal die Hilfe seiner Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse in Anspruch genommen hat, weiß was er dafür bekommt. Und das gilt auf allen Gebieten: ob im Falle eines Arbeitsunfalls, bei Fragen zu Arbeitsschutzmaßnahmen oder sonstigen Beratungsbedarf. Denn die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen verstehen sich als Partner ihrer Mitgliedsunternehmen.

Außerdem können die Unternehmen mit einem kalkulierbaren finanziellen Posten rechnen. Denn seit Jahrzehnten ist der durchschnittliche Beitragssatz in der gesetzlichen Unfallversicherung stabil. Daran arbeiten die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen – Tag für Tag.

## Sie nehmen Einfluss auf den Beitrag

Auch das Beitragsrecht der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen berücksichtigt in besonderem Maße die Unfallentwicklung der Unternehmen und die damit verbundenen Ausgaben für Rehabilitation und Entschädigung.

Die Beiträge richten sich unter anderem nach den Aufwendungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der letzten Jahre. So wirken sich die Ausgaben von Arbeits- und Schulunfällen unmittelbar auf die Beiträge der Mitglieder der Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen aus. Daher dürfte es für jeden Unternehmer/-in ein Anreiz sein, durch umfangreiche Präventionsmaßnahmen und die Vermeidung von Unfällen entscheidenden Einfluss auf die Beitragshöhe zu nehmen. Eine wirksame Prävention rechnet sich!

## Günstiger als Privatversicherungen

Kann ein staatliches Monopol kostengünstiger sein als ein privat geführtes Unternehmen? Im Falle der gesetzlichen Unfallversicherung ist es eindeutig: es kann!

Sinkende Kosten sind für Unternehmer mit privat geführten Unfallversicherungen jedenfalls nicht zu erwarten. Dafür sprechen internationale Erfahrungen: Bei gleichen Leistungen wird es mit privaten nicht billiger. Denn diese müssen anders als die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen Gewinn erzielen und haben zum Beispiel Mehrkosten für Marketing, Akquisition und Vertrieb. Zudem sind sie insbesondere an „guten“ Risiken wie zum Beispiel Büroarbeiten interessiert. Bei allen gefährlichen Arbeiten, von Bauberufen über die Metallverarbeitung bis zu vielen Servicebereichen wäre eine teils drastische Erhöhung der Beiträge zu erwarten. In den ansonsten privaten Systemen anderer Länder werden einige Berufe daher immer noch durch öffentlich-rechtliche Träger versichert, weil sie kein privates Versicherungsunternehmen schützen will.

## Berufskrankheiten: Von Latenzzeiten und Altlasten

Zudem lehnen die meisten Privaten die Versicherung der erheblich teureren Berufskrankheiten ab. Das Risiko ist zu hoch, der zu erzielende Profit zu gering. Welche Versicherung etwa übernimmt Berufskrankheiten, die aufgrund der Latenzzeit in der Vergangenheit entstanden sind, aber erst in der Zukunft zum Vorschein treten? Wer versichert künftige Erkrankungen, die erst dann eintreten, wenn es den privaten Versicherer nicht mehr gibt? Wer versichert einen Arbeitnehmer, der sich eine Berufskrankheit bei unterschiedlichen Unternehmen zugezogen haben könnte?

Berufskrankheiten werden daher auch in den privaten Systemen in Portugal, Belgien und Dänemark von öffentlichen Trägern versichert. Mit der Folge, dass der Unternehmer neben der Prämie an den Privatversicherer auch eine an den öffentlichen Berufskrankheitenfonds zu zahlen hat. So müssten Sie als Unternehmer oder Unternehmerin nach einer Privatisierung der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland Beiträge an mindestens vier Stellen abführen, um das gleiche Angebot an Leistungen zu erhalten: an seine neue private Unfallversicherung für Arbeitsunfälle, an einen Fonds, um die Kosten für neu entstehende Berufskrankheiten zu decken, an einen weiteren Fonds, um die Altlasten abzuzahlen und an einen privaten Präventionsdienst.

## Ein Wort zu den Verwaltungskosten

Knapp die Hälfte aller Ausgaben der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen sind vom Gesetzgeber festgelegte Renten, deren Höhe sie nicht beeinflussen können. Die Verwaltungskosten sind dagegen nur ein vergleichsweise kleiner Kostenfaktor von etwa zehn Prozent. Vergleiche zeigen: bereits heute beträgt der Anteil der Verwaltungskosten bei der privaten Unfallversicherung (für Freizeitunfälle) etwa 20 Prozent, der Anteil der Leistungen hingegen nur 50 bis 60 Prozent. Auch die private Krankenversicherung hat doppelt so hohe Verwaltungskosten wie die gesetzliche.

## Wir machen das für Sie!

Absicherung für Versicherte ebenso wie für Arbeitgeber – dafür steht die gesetzliche Unfallversicherung. Denn neben der Entschädigung und Rehabilitation von beruflich bedingten Unfällen und Berufskrankheiten sorgen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen gemeinsam mit den Betrieben durch umfassende Präventionsarbeit für gesunde und sichere Arbeitsplätze.

Lars Eggert
Fachbereichsleiter Leistungen und Recht
Telefon: 03621 777 200
lars.eggert@ukt.de

# Beschäftigungsfähigkeit erhalten und wiederherstellen – Foren-Beitrag zur 2. Kommunalen Informations-Börse Thüringen

Die Unfallkasse Thüringen präsentierte sich am 27. Oktober 2010 auf der 2. Kommunalen Informations-Börse mit einem Informationsstand und bot einen Forenbeitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit an. Gerade in der Zeit der Diskussionen um aktuelle und zukünftige demographischen Veränderungen signalisierten die Teilnehmer reges Interesse. Was ebenfalls die Rückmeldungen im Nachgang der Veranstaltung zeigten.

Der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit ist nicht mehr nur im Interesse des Einzelnen und der Sozialversicherung zu sehen, sondern vor dem Hintergrund der sich wandelnden Arbeitswelt, ist sie ein wichtiges Handlungsfeld für Unternehmen. Denn Beschäftigungsfähigkeit geht weit über den Erhalt der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter hinaus. Sie zu gestalten und zu fördern, bedeutet Verantwortung zu übernehmen und die Wettbewerbsfähigkeit bzw. Handlungsfähigkeit der Organisation in Zukunft sicher zu stellen und dauerhaft zu gewährleisten. In diesem Rahmen tragen Unternehmer und Beschäftigte eine gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung der Arbeitswelt.

Um die Wettbewerbsfähigkeit bzw. Handlungsfähigkeit sicher zu stellen, bedarf es in Zeiten schwindender finanzieller Ressourcen und der sich daraus ergebenen Verdichtung der Arbeit qualifizierter, gesunder und motivierter Beschäftigter. Sie sind die zentrale Voraussetzung für den Unternehmenserfolg und Quelle für Innovation und Fortschritt. Unternehmen sind deshalb gefordert, nicht nur Erkrankungen der Beschäftigten zu vermeiden, sondern auch dafür zu sorgen, dass durch die Organisation und Gestaltung der Arbeit das Selbstmanagement, die Kompetenzen und die Fertigkeiten jedes Einzelnen optimal genutzt und deren Weiterentwicklung entsprechend gefördert wird. Hierfür ist es notwendig, den Arbeitsplatz als Lebensraum und Ort für soziale Interaktion zu sehen. In Verbindung mit einer zeitgemäßen Personalentwicklung, dem dafür notwenigen Personalmarketing und einem Angebot individueller Weiterbildungen kann sicher gestellt werden, dass das Wissen der Beschäftigten nicht nur konserviert sondern ausgebaut und an nachfolgende Generationen von Beschäftigten weitergegeben werden kann. Dadurch werden die Beschäftigungsfähigkeit jedes Einzelnen und die Handlungsfähigkeit der Organisation gewährleistet.

Aber nicht nur die Unternehmer sind gefordert sich den veränderten Gegebenheiten anzupassen, sondern auch die Beschäftigten müssen sich dem permanenten Wandel der Arbeitswelt stellen. Dies bedeutet einerseits neben der Bereitschaft zum Erhalt der Gesundheit auch die zum Lebenslangen Lernen. Lebenslanges Lernen ist die Voraussetzung Kompetenzen und Fertigkeiten zu entwickeln, auszubauen und zu vertiefen. Es schafft Möglichkeiten mit der Entwicklung der Arbeitswelt Schritt zu haltenden, den natürlichen Verlust der körperlichen Leistungsfähigkeit durch Erfahrungen zu kompensieren oder gegebenenfalls einen Wechsel in weniger belastende Tätigkeiten zu vollziehen.

Andererseits besteht die Verantwortung der Beschäftigten auch darin den Unternehmer bei der gesundheitsförderlichen und demographiefesten Gestaltung der Arbeitswelt zu unterstützen und zu beraten. Insbesondere die Beschäftigten kennen Ihren Arbeitsplatz und die Abläufe mit allen positiven wie auch negativen Facetten. Damit kommt den Beschäftigten als Experten und Beratern im eigenen Unternehmen eine besondere Bedeutung zu. Dies setzt allerdings voraus, dass die Unternehmen Ihre Beschäftigten als Ressource sehen und diese bei der zukunftsweisenden Gestaltung der Organisation nicht nur informieren sondern einbeziehen und beteiligen. Wenn dies den Unternehmen und den Beschäftigten gemeinsam gelingt, werden sie die Beschäftigungsfähigkeit auf lange Zeit erhalten und sogar verbessern.

Ingo Kleinke
Fachbereich Prävention
Telefon: 03621 777 133
ingo.kleinke@ukt.de

# Thüringentag 2011 – Unfallversicherungsschutz für betreute Kinder?

**Vom 8. bis 10. Juli ist die Residenzstadt Gotha Ausrichter des Thüringentages 2011. Die Stadt beabsichtigt den Besuchern die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder stundenweise in einer städtischen Einrichtung betreuen zu lassen.**

**Nachgefragt wurde bei der Unfallkasse Thüringen, ob die Kinder während der Betreuung durch Mitarbeiter der Stadt Gotha gesetzlich unfallversichert sind.**

**Dies ist nicht der Fall.**

Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, kraft Gesetzes versichert.

Der Besuch von Tageseinrichtungen durch Kinder wurde in den Versicherungsschutz miteinbezogen, weil es sich hierbei um die erste Stufe oder Elementarstufe des Bildungswesens handelt. Die Einbeziehung von Kinderhorten und Kinderkrippen beruht auf dem Gedanken, dass den Einrichtungen über die bloße Betreuungsfunktion hinaus auch ein Erziehungs- und Bildungsauftrag zukommt. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist daher, dass sich ein Kind entweder bereits für eine gewisse Dauer im organisatorischen Verantwortungsbereich der Tageseinrichtung befindet oder aber zumindest konkret beabsichtigt ist, dass das Kind für eine gewisse Dauer in die Obhut einer Tageseinrichtung gegeben wird. Der Besuch einer Tageseinrichtung bedeutet damit eine gewisse Regelmäßigkeit. Nicht notwendig ist die tägliche Anwesenheit. Ein einmaliger Aufenthalt – wie bespeispielsweise die stundenweise Betreuung während des Thüringentages 2011 in einer Tageseinrichtung der Stadt Gotha – erfüllt die vorgenannte Voraussetzung eines regelmäßigen Besuchs einer Tageseinrichtung i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a SGB VII nicht.

Lars Eggert
Fachbereichsleiter Leistungen und Recht
Tel: 03621 777 200
lars.eggert@ukt.de

# Erste Hilfe bei Zahnverlust

Das schlimmste, was einem Zahn passieren kann, ist, dass er ausgeschlagen wird. Solche Unfälle passieren häufig bei Raufereien oder sportlichen Aktivitäten. Insbesondere Kinder im Alter zwischen dem neunten und zwölften Lebensjahr sind von diesen Unfällen betroffen.

75 Prozent der meist jungen Patienten suchen danach nicht ihren Zahnarzt auf. Obwohl der Zahn mit hoher Wahrscheinlichkeit gerettet werden kann. Entscheidend dafür sind ein schnelles und richtiges Handeln.

Der Zahn hat eine Chance, wenn folgendes beachtet wird:

- Zahn sofort suchen
- Zahn feucht halten
- Wurzeloberfläche nicht berühren
- Wurzeloberfläche nicht desinfizieren

Falls keine Zahnrettungsbox (rezeptfrei erhältlich in der Apotheke für ca. 20, -Euro) zur Verfügung steht, darf der Zahn für begrenzte Zeit in H-Milch gelagert oder in Kunststoff-Folie eingewickelt werden, um das Austrocknen zu verhindern. Völlig ungeeignet für die Lagerung sind jedoch normales Wasser, Speichel oder trockene Taschentücher. Dann so schnell wie möglich einen Zahnarzt aufsuchen.

Steht eine Zahnrettungsbox zur Verfügung, sollte der Zahn möglichst innerhalb von 30 Minuten in die Nährlösung der Box gelegt werden. Hierin können die Zellen im Zahnhaltegewebe der Zähne 24 – 48 Stunden überleben. Die Zahnrettungsbox ist mit einem speziellen Zellnährmedium befüllt und vor ihrem Einsatz bis zu 3 Jahre bei Zimmertemperatur lagerfähig.

Bei richtiger Rettung pflanzt der Zahnarzt den Zahn wieder ein. Dieser wächst in der Regel mit dem normalen Zahnhalteapparat ein und funktioniert nach kurzer Zeit wieder wie vorher.

Lars Eggert
Fachbereichsleiter Leistungen und Recht
Tel: 03621 777 200
lars.eggert@ukt.de

# „Pferdegeschirre“, Kordeln und Fahrradhelme: Tödliche Fallen auf Spielplätzen

Der tödliche Unfall eines Mädchens in Bayern, das mit einem Spiel-Pferdegeschirr an einem Spielplatzgerät hängen geblieben ist, zeigt, wie gefährlich es sein kann, wenn „Pferdegeschirre“, Jacken mit Kordeln, Schlüsselbänder oder lange Schals auf dem Spielplatz getragen werden. Auch der Fahrradhelm ist für die Kinder auf dem Spielplatz wegen der Strangulationsgefahr gefährlich und sollte beim Toben und vor allem auf Spielplätzen unbedingt abgelegt werden.

Die Spiel-Pferdegeschirre sind bei vielen Kindern beliebt. Sie sollten aber nur unter direkter Aufsicht eines Erwachsenen verwendet werden und sind wegen der Strangulationsgefahr tabu beim Spielen an der Rutsche oder anderen Spielplatzgeräten. Bereits beim Kauf sollten die Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und Lehrkräfte darauf achten, dass das Spielzeug mit so genannten Sollbruchstellen versehen ist. Das können zum Beispiel Klettverschlüsse an verschiedenen Stellen sein, die sich öffnen, wenn das Geschirr hängen bleibt. Diese Klettverschlüsse können auch nachträglich selbst eingenäht werden.

Auch der Fahrradhelm ist am Spielplatz gefährlich. Ein Helm schützt beim Radfahren oder Inlineskaten den Kopf und oft auch das Leben. Bleibt er jedoch beim Spielen in einem Kletternetz oder beim Klettern in Bäumen hängen, drückt der festgeschnallte Kinnriemen auf den Hals. Das Gewicht des Kindes zieht es nach unten und der Riemen schnürt ihm dann die Luft ab. Dies kann im Extremfall zum Tode des Kindes führen. Zwar sind die Maschen von Kletternetzen, Winkel und Öffnungen von Spielplatzgeräten nach Sicherheitskriterien genormt, aber ein Fahrradhelm ist dabei nicht berücksichtigt. Deshalb der dringende Appell an Eltern, ihre Kinder vor dem Spielen und Klettern mit Fahrradhelmen zu warnen.

# Nie ohne Helm

## Kinder und Jugendliche für sicheres Fahrradfahren gewinnen

Mehr als 60.000 meldepflichtige Unfälle im Straßenverkehr verzeichnet die Schüler-Unfallversicherung jedes Jahr. Die Hälfte davon sind Unfälle mit dem Fahrrad. Besonders betroffen: Kinder zwischen 10 und 16 Jahren. „Gerade Jungen in dieser Altersklasse lieben das Abenteuer“, sagen Elke Rogosky und Martin Rüddel, Projektleiter der Präventionskampagne „Risiko raus!“. „Das wollen wir ihnen auch nicht nehmen. Nur wollen wir zeigen, dass zum Abenteuer eben auch der verantwortungsvolle Umgang mit dem Risiko gehört.“ Das Problem: Wer das Abenteuer liebt, der findet Sicherheit schnell uncool.

Hier setzt die Präventionskampagne „Risiko raus!“ an. Sie kommt den Jugendlichen entgegen, indem sie sich ihrer Kommunikationsmittel bedient. Eines davon sind Webclips. „Das sind kleine Filme fürs Internet, die bei Jugendlichen sehr gut ankommen und die sie auch untereinander verbreiten.“ „Nie ohne Helm“ ist so ein Film, der extra für „Risiko raus!“ produziert wird. Darin schildert der 14-jährige Schüler Ben, was bei einem Fahrradunfall passieren kann, wenn man keinen Helm trägt – am Beispiel einer Melone. Der experimentelle Charakter der Geschichte mit Zeitlupenaufnahmen sowie die jugendliche Identifikationsfigur eröffnen Kindern (und Erwachsenen) einen leichten Zugang zur Botschaft: „Helm auf = Risiko raus!“ Näheres unter www.risiko-raus.de.

# Neues Portal zum betrieblichen Einsatz von Arbeitsschutzfilmen

Vielen Führungskräften und Fachkräften für Arbeitssicherheit fehlt bei der Vorbereitung einer Arbeitsschutzunterweisung zur Veranschaulichung der Themen noch ein ansprechender Film. Jetzt wird die Suche einfacher.

Unter www.arbeitsschutzfilm.de finden Akteure im Arbeitsschutz ab dem 01.Oktober 2010 Links zu mehr als hundert einsetzbaren Arbeitsschutzfilmen oder - clips. Diese sind 30 Fachkategorien zu Themen wie Gefahrstoffe, Persönliche Schutzausrüstung, Lärm oder Baustellensicherheit zugeordnet, was das Finden der Filme sehr leicht macht.

Auf die vorgestellten Filme können die Nutzer auch Einfluss nehmen: Sie haben die Möglichkeit, die Betreiber des Portals auf gut geeignete Arbeitsschutzfilme hinzuweisen, die dann in das Portal aufgenommen werden können. Den Bedarf für ein derartiges Portal zeigte Anfang des Jahres eine Umfrage im Rahmen der Berliner Initiative Gesunde Arbeit (BIGA-http://www.berlin.de/biga/aktuell/index.html), die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) fachlich begleitet und unterstützt wurde.

Von den rund 860 Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Umfrage gaben 98 Prozent der Befragten an, dass eine internetbasierte Mediathek für Arbeitsschutzfilme ziemlich bis sehr hilfreich wäre. Als Konsequenz aus diesem eindeutigen Votum wurde diese Arbeitsschutzfilm-Mediathek entwickelt.

Mehr auf www.arbeitsschutzfilm.de

Christoph Benning, Tom Sikorski,
Telefon: 0170-3398089
Mail: info@arbeitsschutzfilm.de

# Mitteilungen INFA 2/2010 - Druckschriften

Hinweis: Alle Druckschriften können Sie unter www.ukt.de (Menüpunkt: Service ›› Infomaterial) einsehen und herunterladen oder bei der Unfallkasse Thüringen bestellen.

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-R2102 „Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten“
Aktualisierte Fassung!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-R 145 „Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“
Zurückgezogen!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 663 „handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“
Aktualisierte Fassung!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 669 „Glastüren, Glaswände“
Aktualisierte Fassung!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 561 „Treppen“
Aktualisierte Fassung!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 5149 „TNanomaterialien am Arbeitsplatz“
Neu!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 7003 „Beurteilung des Raumklimas“
Aktualisierte Fassung!!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8527 „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“
Aktualisierte Fassung!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8591 „Warnkleidung“
Aktualisierte Fassung!

Schüler-Unfallversicherung
SI 8013 „Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen“
Aktualisierte Fassung!

Schüler-Unfallversicherung
SI 8092 „Gefährliche Stoffe an Hochschulen“ Faltblatt
NEU!

**Mitteilungsblatt Nr. 12** vom April 2011

**1. Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 Abs. 5 SGB VII**

**1.1 Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ DGUV Vorschrift 2**

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen hat in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2010 das Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2010 das Inkrafttreten genehmigt (Aktenzeichen Genehmigungsschreiben 55-56447-006).

Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird zum 01. Januar 2011 in Kraft gesetzt:

„Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ DGUV Vorschrift 2

**1.2 Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A 6/7, ehemals GUV 0.5)**

Mit Inkraftsetzung der DGUV Vorschrift 2 wurde gleichzeitig die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ GUV-V A 6/7 (ehemals GUV 0.5) in der Fassung vom Juni 2003 außer Kraft gesetzt.

Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird zum 01. Januar 2011 außer Kraft gesetzt:

„Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A 6/7, ehemals GUV 0.5)

Renate Müller
Geschäftsführerin

# Offensiv gegen Vorurteile

Zu groß, zu bürokratisch, zu teuer – Die gesetzliche Unfallversicherung hat mit vielen Vorurteilen zu kämpfen. Vor allem Unternehmer, welche die Leistungen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bisher nicht in Anspruch nehmen mussten, schimpfen häufig über die ihrer Meinung nach zu hohen Beiträge zur Unfallversicherung. Dabei übersehen sie den Nutzen der Solidargemeinschaft. Eine Informationskampagne der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen will nun helfen, das Image der gesetzlichen Unfallversicherung bei Unternehmern zu verbessern.

Kritische Stimmen, die vor allem das Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung in Frage stellen, finden daher häufig breiten Raum in der Öffentlichkeit. Dies schwächt das System der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch um nicht zum Spielball der Politik zu werden, die auf immer weitere Reformen drängt, brauchen wir starken Rückhalt von unseren Kunden - den Unternehmern.

**Offensive Anzeigenreihe**

Die neue Informationskampagne soll nun helfen, diesen Rückhalt für die gesetzliche Unfallversicherung einzufordern. Der Schwerpunkt liegt auf einer Anzeigenreihe, die in den Mitteilungsblättern der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen veröffentlicht werden. „Arbeitsunfall, Querschnittslähmung, Reha: 1 Million Euro. Wer ist jetzt dran?“ – So fragen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen mit weißen Buchstaben auf rotem Grund auf einer der Anzeigen. Die Antwort: Die gesetzliche Unfallversicherung. Arbeitgeber sollen so dafür sensibilisiert werden, dass sie ohne den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung etwa die Reha nach einem Arbeitsunfall schnell in die Insolvenz führen kann. Neben der Anzeigenreihe gibt es zudem ein Internetportal mit vertiefenden Informationen zum Nutzen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ähnlich offensiv werden in weiteren Anzeigen die Themen rund um die Haftungsablösung und Kompensationsforderungen angesprochen. Für den Bereich der Unfallkassen wurden zudem Anzeigen zur Schüler-Unfallversicherung und zum Ehrenamt ausgearbeitet. Denn auch hier ist das Wissen um die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gering.

**Ein starkes System**

Klar ist, die Reaktionen auf die Kampagne werden nicht uneingeschränkt positiv sein. Aber wir haben die Argumente, um in allen Diskussionen zu bestehen und zu überzeugen. Wir wollen zeigen: Wir sind keine verstaubte Institution, sondern haben uns über die vergangenen 125 Jahre kontinuierlich zu einem effektiven, modernen und starken System entwickelt.“

**Druckfehler**

In der Ausgabe der INFA 2/2010 haben wir auf Seite 28 einen Beitrag über Augenverletzungen in der Sportstunde veröffentlicht. Zu den Bildern haben wir leider die falsche Quelle angegeben. Richtig ist die Quelle: Firma TRUSETAL.

# Arbeitsunfall, Querschnitts-lähmung, Reha: 1 Million Euro. Wer ist jetzt dran?

Die gesetzliche Unfallversicherung – denn die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen geben allen Arbeitgebern Sicherheit. Wir übernehmen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sämtliche Kosten und treten damit für die Haftung unserer Mitgliedsunternehmen ein. **Wir machen das. Seit über 125 Jahren. Ihre Berufsgenossenschaften und Unfallkassen**

**www.dguv.de/wir-haften**

UK|BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften